



Erster Theil

Der

Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung des Erz-Herzogtums Oesterreichs unter der Sins.

Von dem Land-Gericht, und wie man in
denen peinlichen Malefiz-Sachen insgemein
verfahren solle.

Der erste Articul

Von dem Land-Gericht insgemein.

In Land-Gericht ist das Recht, und Macht in denen
peinlichen Sachen, über Leib und Blut deren Menschen zu
richten. Und zu solchem End kan ein jedwederer Land-Gerichts-
Herr, aus Unserer Macht in seinem Land-Gerichts-Ge-
zirck, Stöß-Holz (so man vor diesem Creuz genannt, der-
gleichen aber hinfüro nicht mehr in Gestalt eines Creuzes auf-
gerichtet werden sollen) Pranger und Galgen an gezimenden Orten, jedoch
auf seinem Grund und Boden (er wäre dann von Alters hero befreyet, und
berechtigt, dergleichen auf einem fremden Grund zu setzen) haben, und er-
heben, auch in denen peinlichen Sachen denen Ubelthätern nachstellen, ihnen
nachforschen, sie ergreifen, gefänglich einziehen, güt- und wo es vordrhen,
pein-

peinlich fragen, in solchen Sachen urtheilen, und die Vollziehung deren Urtheilen verordnen, alles auf Maß und Weis, wie hernach folget.

Der anderte Articul

Von Land: Gerichts: mässigen Fällen.

Damit man aber der Land: Gerichts: mässigen Fall halber nicht anstehe, haben Wir dieselben nachfolgendes im anderten Theil dieser Unserer Land: Gerichts: Ordnung meistentheils ausgeworffen; wollen aber auch alle diejenigen, so denenselben ungefährlich gleich, und sonst für peinlich zu halten, darunter verstanden haben.

Der dritte Articul

Von Kirch: Tag: Behut: und Panthandungen.

Nachdem, wegen deren Wändeln und Straffen, so bey denen Kirch: Tag: Behuten und Panthandungen vorkommen, zwischen denen Land: Gerichts: Dorf: und Grund: Herren unterschiedliche Strittigkeiten vorkommen, als lassen Wir es zur Nachricht bey der vorigen Land: Gerichts: Ordnung verbleiben; daß nemlich derjenige, er seye Land: Gerichts: oder Dorf: Herr, welcher die Kirch: Tag: Behut im Pan, oder anderen Dörffern hat, die Zeit desselbigen Kirch: Tags zu wandeln habe, wie eines jeden altes Herkommen mit sich bringet.

§. 1. Doch was Malefiz- und Land: Gerichts: Handel seynd, die gebühren allein dem Land: Gericht, dieser Unserer Ordnung nach, abzuhandeln; sonst außserhalb der Kirch: Tag: Behut sollen die Wändeln zustehen, und folgen einem jeden, der die von Alters gehabt hat, und wie Herkommen ist; doch daß dieselben, nach Gestalt der That, auf genugsame Verhör und Erkundigung, zimlich getreulich, und nach Ehrbarkeit aufgesetzt, und genommen, auch des Verbrechers Herrn, oder dessen Beamten zu solcher Verhör und Erkundigung verkündet werde, der mag darbey erscheinen, und solche Straf anhören.

§. 2. Desgleichen solle es in denen Panthandungen mit denen Wändeln, nach Gestalt und Herkommen einer jeden That, ehrbarlich, getreulich, und zimlich gehalten, und wider Billigkeit niemand beschweret werden; wie Wir dann auch die in etlichen alten Pan: Büchern befindlich, unvernünftig, und wider alle Recht lauffende Wändeln und Straffen; als daß einer, welcher heimlich vor einem Haus loset, ohne Bestrafung tod geschossen, oder gestochen; item, daß einem wegen eines abgehackten fruchtbaren Baums die Hand abgehauet werden solle, und andere dergleichen unrechtmässige Wändeln, und Straffen, hiemit gänzlich aufgehabet haben wollen.

§. 3. Aber in anderen bey Kirch: Tag: Behut und Panthandung vorkommenden Fällen und Verbrechen, so nicht Malefizisch, solle kein Land: Gerichts: Herr einzugreifen, noch zu handeln Macht haben; und da er sich dessen unterstunde, wurde er von Uns nicht allein, wie sichs gebührt, gestraft, sondern

dern auch in den Gewalt, und Abtrag deren Schäden, so daraus entstanden, erkennet werden.

Der vierte Articul

Von Einziehung deren offener Thäter.

SAnn nun ein Mißthäter, er seye angefessen, oder nicht, gleich also bald in öffentlicher wahrer That ergriffen wird, kan, und soll ihne der Land- / Gerichts- / Herr gefänglich einziehen, und wegführen, jedoch hernach des Gefangenen Grund- / Dorf- / oder Vogt- / Herrn mit Überschreibung deren Ursachen dessen förderlichst erinnern.

§. 1. Wann aber der Grund- / Dorf- / oder Vogt- / Herr den Thäter ehender auf seinem Grund erfahren, oder bekommen kan, solle er ihn alsobald gefangen nehmen, doch hernach dem Land- / Gericht solches ankünden, und längst inner drey Tagen mit allen habenden Anzeigungen liefern an Ort und End, wie es zwischen beyden Theilen sonst Herkommen ist.

§. 2. Oder da man der Eiferung halber, wo, oder wie dieselbe geschehen sollte, strittig wäre, solle man gleichwol den Thäter mit Vorbehalt eines jedwederen habenden Rechts in das Land- / Gericht liefern, und hernacher die Strittigkeit gehöriger Orten ausführen.

§. 3. Worbey Wir den widerrechtlichen Mißbrauch, da man an etlichen Orten, wann man mit dem Land- / Gericht strittig ist, die Malefiz- / Personen mit einem Faden oder Stroh- / Halm anbindet, und wann ihn der Land- / Gerichts- / Herr nicht gleich übernimmt, lauffen lasset, und alle andere der gleichen Unordnungen, bey Unserer Straf und Ungnad, aller Orten gänzlich aufgehobet haben wollen.

§. 4. Betreffend aber Unsere Land- / Leut, wann sich dieselben in Malefiz- / Sachen vergriffen, und in offener wahrer That betreten werden, wollen Wir, daß es mit ihnen nach Ausweisung des von Uns, ihnen, unterm Dato Preßburg den 3. Decembris, Anno Sechszehenhundert Sieben und Dreyßig ertheilten Criminal- / Privilegii gehalten werde.

Der fünfte Articul

Von Einziehung deren Thäter, die nicht auf offener That ergriffen werden.

Ahingegen, wo der Thäter nicht auf offener That betreten wird, sondern unter des Grund- / Herrn Dach- / Tropfen, oder in einem Kloster, Schloß, Frey- / Hof, oder an einem anderen von dem Land- / Gericht befreuten Ort sich befindet, kan der Land- / Gerichts- / Herr ohne des Herrn Bewilligung auf ihne nicht greiffen, weniger daselbst einfallen, sondern wann der Thäter angefessen, oder eines Angefessenen Kind, oder Dienst- / Bott ist, solle er die That, und deren Anzeigungen dem Dorf- / Grund- / oder Vogt- / Herrn vortragen, und hierüber die Stellung begehren, welches dann auch deren Unangefessenen halber, wann sie nicht in offenem Land- / Gericht, sondern unter den Dach- / Tropfen, oder an voremeldt- / befreuten Orten anzutreffen, also zu halten ist.

§. 1. Findet nun der Grund-Dorf- oder Vogt-Herr die Anzeigungen für erheblich, ist er den Thäter alsobalden, oder längst inner drey Tagen, den Angeseffenen zwar Anfangs bloß in der Person, samt dem gestohlenen Gut, den Unangeseffenen aber mit bey sich habenden Haab und Gut (es wäre dann ein- oder anderer derentwegen absonderlich befreyet, und in der Freyheits-Übung) heraus zu geben, und folgen zu lassen schuldig. Was den Land-Gerichts-Unkosten deren Angeseffenen betrifft, derentwegen ist hernacher im vier und fünfzigsten Articul Verordnung geschehen.

§. 2. Hielte aber der Grund-Herr die Anzeigungen nicht für erheblich, solle er solche Unserer R. De. Regierung unversaunt einiger Zeit vortragen, und sich derentwegen Bescheids erhollen. Was sie nun solcher Stellung halber verordnet, bey dem soll es verbleiben.

§. 3. Da auch der Grund-Herr mit Einreichung deren Bedencken saumig wäre, kan ihn der Land-Gerichts-Herr vermittels Unserer Regierung gerichtlich darzu treiben, und ist entzwischen demselben nicht verwehrt (wosfern es der Grund-Herr selbst nicht thäte) auffer des Dach-Tropfens, oder sonst sich des Thäters mit Wacht und guter Vorsorg zu versichern, und denselben mit Haab und Gut zu vesten.

§. 4. Wann aber der Grund-Herr keinen Richter, oder Amt-Mann der Orten hätte, noch den Thäter anderwärts versicherte, und also die Gefahr des Entrinnens vorhanden wäre, kan der Land-Gerichts-Herr gleich auf den Thäter, auch unter den Dach-Tropfen greiffen, und denselben gar mit sich gefänglich hinweg führen, nachmals aber, wie oben stehet, seine Obrigkeit alsobalden dessen erinnern, wie dann auch solcher Actus der Grund-Obrigkeit in ander Weeg unpräjudicirlich seyn solle.

Der sechste Articul

Von Schiebung deren Thätern.

Is auf erfolgende Erdörterung der, zwischen der Vogt-Grund- oder Dorf- und Land-Gerichts-Obrigkeit etwann vorkommenden Strittigkeiten, solle der Grund-Dorf- oder Vogt-Herr den Thäter wolverwahrlich halten, denselben nicht gefährlich hinkommen lassen, für sich selbst mit Geld-Straf nicht belegen, noch auf einige Weis schieben; dann wer solches gefährlich, oder nachlässig thäte, der ist dem Land-Gerichts-Herrn vier und sechzig Gulden, zuforderist aber Uns als Lands-Fürsten in absonderliche Straf gefallen, welche Wir nach Beschaffenheit der Sachen, und des Verbrechens unfehlbarlich gegen ihme, auf Anzeigen des Land-Gerichts, vorzunehmen Uns vorbehalten.

§. 1. Ebener Massen ist ein Land-Gerichts-Herr sich des Thäters Person wol zu versichern verbunden, dann wann er dieselbe gefährlich oder nachlässiger Weis hinkommen liesse, oder die Lebens- in Leib- oder Gut-Straf für sich selbst verändern thäte, es entstehe dem Grund-Herrn hieraus ein Schaden, oder nicht, ist er demselben vier und sechzig Gulden zu erlegen, beynebens allen etwann entstehenden Schaden gut zu machen schuldig, und gleichwol, wie erstgemeldt, in Unser Lands-Fürstliche Straf auf Anzeigung der Grund-Obrigkeit gefallen.

Der siebende Articul

Von deren Thätern bey sich habenden Gut,
und derselben Eiferung.

Belangend deren Thätern bey sich habendes Gut, solle, wie obgemeldt, einheimisch Angeseffener oder Inwohner, allein in der Person, auffer er hätte gestohlene Sachen bey sich, bloß mit denenselben, ein Fremder und Streichender aber mit Leib und allem Gut geliferet, und hievon die gestohlene Sachen dem rechten Herrn, dem sie der Dieb, seiner eigenen Bekanntheit nach, entfremdet hat, oder der Herr solches Guts es mit Beweistumen endlich auch in supplementum mit seinem Eid darthuen kan, daß sie ihm zu gehören, auffer des Fürfangs deren zwey und siebenzig Pfenning, sonst ohne einig weiteren Entgelt, erfolget werden.

§. I. Von dem übrigen Gut, darumen sich niemand anmeldet, hat der Land-Gerichts-Herr Macht den Land-Gerichts-Unkosten, so auf des Thäters Einzieh-ung, Process und Urtheil ergangen, abzuziehen; was aber noch verbleibet, das solle er drey ganzer Jahr, von Zeiten des vollzogenen Urtheils an, unverkehrt, oder aber da es solche Sachen wären, die ohne Unkosten, oder sonst nicht erhalten werden kunten, verkauffen, und den Wert dafür bey sich behalten, auch so sich Glaubiger, oder Erben, und zwar die im Land Anwesende, inner zwey, die Ausländische, oder Abwesende aber in drey Jahren hierzu legitimiren, solches ihnen erfolgen lassen, vorhero aber ihm selbst solches nicht zueignen, es wäre dann ein solcher Fall, in welchem Wir, und Unsere Vorfahrer, Unseren getreuen Ständen die Einziehung deren Gütern hie bevor, und in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nochmalen ausdrücklich zugeben.

Der achte Articul

Von Erkundigung deren Thätern.

Auffer obgemeldter Einzieh- oder Eiferung wird ein Thäter entweder erstlich durch Klag, oder andertens durch Denuntiation kundbar; oder drittens, kommen solche Wahrzeichen, Argwöhn, und Vermutungen vor, über welche der Land-Gerichts-Herr von Amts- wegen nachzuforschen schuldig ist.

Der neunte Articul

Von der ordentlichen Klag.

Was den ersten Weeg anbelanget, stehet einem jedwederen, den andern in peinlichen Sachen, da er dessen Fug und Recht hat, vor der Land-gerichtlichen Obrigkeit zu beklagen, bevor.

§. I. Doch hat ein Kläger hierbey zu wissen, daß er ein ordentlich-peinliche Klag, welche den Namen des Klägers und Beklagten, die begangene

B

That

That mit allen Umständen, sonderlich der Zeit, und des Orts in sich haltet, in doppelter Schrift, eine zu Händen des Richters, die andere zu Händen des Beklagten, förderlich einreiche, und solche, wie sich in peinlichen Sachen gebühret, klar und vollständig beweise.

§. 2. Wann der Kläger in seiner Klag den Beklagten gefänglich zu setzen begehret, solle der Land: Gerichts: Herr erwegen, ob die vorgebrachten Anzeigen zur Gefängnuß erheblich, oder nicht; seynd sie nicht erheblich, so kan er ihn nicht gefänglich einziehen lassen; wo sie aber erheblich, kan, und soll er es thun.

Der zehende Articul

Von des Klägers Caution, oder Versicherung.

Sodann ist er Kläger, neben Benennung eines gewissen Orts, wo er jederzeit zu finden, auf Begehren des Beklagten, das Land: Gericht, und ihne Beklagten (sonderlich wann die Klag auf das Leben gehet) durch genugsame Bürgschaft, oder Güter dahin zu versichern schuldig, daß er seiner angefangenen Klag, bis zu End der Sachen nachkommen, auswarten, und beynebens alles dasjenige, was ihme im Urtheil und Recht auferleget wird, vollziehen wolle, widrigen Falls, und da er mit genugsamer Versicherung nicht aufkommen kan, solle er auch in guter sicherer Verwahrung angehalten werden.

§. 1. Es wäre dann die That männiglich offenbar, und an Seiten des Beklagten keine Entschuldigung vorhanden, in solchem Fall ist es an dem genug, daß der Kläger das Land: Gericht, die Klag unausfänglich fortzusetzen, versicheret.

§. 2. Wo aber an Seiten des Beklagten redliche Entschuldigungen beygebracht werden, ist es an dieser letzten Caution nicht genug, sondern der Kläger muß, wie hievor gemeldt, den Beklagten, ihme alle Schmach, Schaden, Gefängnuß und Unkosten zu erstatten, und gut zu machen, versichern.

Der eilfte Articul

Von des Beklagten Verantwortung.

Nachdem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner Verantwortung zugestellet, ist zu hören, ob er dieselbe ersilich entweder durchgehends gestehet, und also hat der Land: Gerichts: Herr nichts anderes zu thun, als die Erkenntnuß der Ordnung nach vorzunehmen.

Andertens, oder aber durchgehends laugnet, auf welchem Fall dem Ankläger gleich alsobalden der Beweis aufzutragen.

Drittens, oder der Beklagte gestehet die That, laugnet aber etliche erhebliche Umstände, und bringet zu seiner Entschuldigung ein: oder mehrere in denen Rechten gegründete Einreden und Entschuldigungen vor, so dann Beklagter dieselben zu beweisen schuldig.

§. 1. Es komme nun die Sachen auf einen, oder den anderen Weeg der Beweis, solle der Land: Gerichts: Herr nicht allererst einen Proceß vor der

Be:

Beweisung anordnen, sondern wann man siehet, daß die Sachen doch auf Weisung gehen muß, gleich alsbald nach der Klag und Antwort durch Bey- Urtheil, einem oder anderen Theil, nach Beschaffenheit der Sachen, und Aus- weisung deren Rechten, den Beweis auftragen, und dem Gegentheil die Ge- genweisung vorbehalten.

Der zwölffte Articul

Von dem Beweistum.

S Drauf nun der weisende Theil seine Articulen eigenhändig, oder im Fall er des Schreibens unkündig, durch zwey vor Gericht hierzu erbettene Männer unterschriebener, mit Benennung deren Zeugen, einreichen:

§. 1. Der Land- Gerichts- Herr dieselbe dem Gegentheil um seine Frag- Stuck zukommen, und zugleich einen Tag zu Verhörung deren Zeugen, so in seinem Land- Gericht wohnen, bestimmen, oder wann sie unter anderen Ju- risdictionen, oder Land- Gerichtern wohnen, er solche Obrigkeit durch Com- pafs- Brief mit Einschließung deren Articulen und Frag- Stuck die Zeugen dar- über verhören zu lassen, und ihme deren Aussagen durch Remiss verschlossener zu überschicken, ersuchen, und selbige so dann mit beyder Theil Vorwissen eröffnen solle.

§. 2. Nach eröffneter Weis- und Gegenweisung liget dem beweisenden Theil ob, seine Probations- Schrift längst inner vierzehnen Tagen zu verfassen, und solche dem Land- Gerichts- Herrn zu übergeben; diese muß er auch dem Beklagten um seine Impugnations- Schrift, so er längst inner vierzehnen Tagen einreichen solle, zukommen lassen; darüber ist noch mit einer Probations- und Impugnations- Schrift von vierzehnen zu vierzehnen Tagen zu verfahren, und hierdurch zu schließen, auch mit der Gegenweisung solcher Gestalt zu halten, wie sonst in Weisungs- Processen in diesem Land herkommen ist.

§. 3. Wo auch ein- oder anderer Theil mit Vollführung der Weisung, oder Einlegung seiner Schriften verziehe, solle ihne der Land- Gerichts- Herr, nach Verfließung deren obbenannten Terminen, noch zum Überfluß, durch zwey- drey- tägige Termin, hierzu anhalten, auch endlich wider den Saumse- ligen, von Amts- wegen, in Sachen verfahren.

Der dreyzehende Articul

Wann der Kläger von der Klag abstehen will.

Doch wann der Kläger von seiner Klag, und Beweistum darumen ab- stehen will, daß er die Klag aus Zorn, Gachheit, Trunckenheit, oder böshafter Anlernung eingewendet, solle er, wann sich die Sachen also verhält, weiter nicht, gleichwol aber, zu Erstattung des ehrlichen Leimuts, auch aller Schäden und Unkosten angehalten, beynebens nach Gestalt der Sa- chen, von Amts- wegen gestraffet werden.

§. 1. Wurde er aber, ohne einige genugsame Ursach, oder etwann we- gen Mütze, Gab, oder aus heimlichen Verstand abstehen, solle er über alle

obgemeldte Erstattung, ebenfalls, und nach Gestalt der Sachen, linder, oder schärffer gestraffet, und nichts destoweniger, er Kläger, zu Ausführung seiner Klag, und der Beklagte, zu Darthuung seiner Entschuldigung, angehalten werden.

Der vierzehende Articul

Etliche Regulen, welche bey der Beweifung in peinlichen Sachen in Acht zu nemmen.

S Jeweil in peinlichen Sachen die Weisungen meistens durch Zeugen geführet werden, und aber hierzu tauglich; und unverwerfliche Zeugen erforderet werden; als seynd hierbey nachfolgende Regulen in Acht zu nemmen.

§. 1. Daß ein Mißethat wenigst durch zwey unverwerfliche, und untadelhafte Zeugen (darunter auch die Weibs-Bilder, wann man keine Manns-Personen haben kan, zu verstehen) erwisen werden muß, dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwirft, und solches zugleich in etwas bescheinet, ist er nicht tauglich.

§. 2. Es müssen auch die Zeugen von ihrer eigenen Wissenschaft aussagen, und deren genugsame Ursach geben, dann die Zeugnuß von hören sagen, ist unerheblich.

§. 3. Die unbekanntten Zeugen seynd auch ungiltig, es werde dann absonderlich erwisen, daß sie ehrliche, untadelhafte Leut, und nicht verdächtig seyen.

§. 4. In peinlichen Sachen muß der Zeug zwanzig Jahr völlig alt seyn, doch kan er von solchen Sachen, so sich in seiner Minder-Jährigkeit von kurzer Zeit her zugetragen haben, und er dessen gute Wissens-Ursach zu geben weiß, wol aussagen.

§. 5. Wann einer aber nicht die Mißethat, sondern die Unschuld zu beweisen hat, werden die Thädl deren Zeugen nicht so eigentlich in Acht genommen, und bisweilen auch die Haus-Genossene zu Zeugen zugelassen; wie hernach Articulo 19. §. 3. auch gemeldet wird.

§. 6. Und können in allen peinlichen Sachen die Zeugen zu ihrer Ausfag gezwungen werden.

§. 7. Nachdem aber Unsere getreue zwey Stände, von Herren, und der Ritterschaft, von Alters hergebracht, auch Wir, und Unsere Vorfahrer, hiebevorn gnädigst bestättiget, daß sie in Ablegung ihrer Zeugnußen des Eid-Schwörens entlassen seynd, und unter ihrer Hand-Schrift, und aufgedruckten Pettefchaft, sub nobili fide, Zeugnuß geben mögen; als lassen Wir es auch dis Orts gnädigst darbey bleiben.

Der fünfzehende Articul

Von dem halben Beweistum.

In halbe Weisung geschiehet durch einen unverwerflichen Zeugen, so doch seines Wissens eigentliche Ursach geben kan, und ist solche halbe Weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene Anzeigung, wie auch zu dem, daß dem Beklagten in Purgations-Processen das Purgations-Eid, wann die Sachen darnach beschaffen, aufgetragen werden kan, genugsam.

Der

Der sechzehende Articul

Von Verhörung deren Zeugen.

Dennach an Verhörung deren Zeugen viel gelegen, als sollen dieselben bey dem hiesigen Stadt- Gericht, auch in Städt, und Märkten von dem Stadt- Richter, zwey Besizern, und Gerichts- Schreiber selbst verhöret, oder den denen Land- Gerichtern hierzu taugliche, und solche Leut, welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen, bestellet werden, mit absonderlicher Verordnung, daß sie die Zeugen des Meineids recht erinnern, die Kundschaft mit allem Fleiß anhören, bevorab eigentlich aufmercken, ob sie den Zeugen in seiner Aussag wanckelmütig, und unbeständig befinden, auch was sie für absonderliche Umständ in seinen äußerlichen Gebärden vermercken, und dieses alles auf das fleißigste beschreiben, und vortragen.

Der siebenzehende Articul

Von dem schriftlichen Beweis.

Die schriftlichen Urkunden, ob sie auch gleich des Beklagten eigene Hand- Schrift wären, machen keinen völligen Beweistum, sondern allein eine starcke Anzeigung; dahero dann auch ein auffer gerichtliche Bekanntnuß, Vergleichs, Abbit, und dergleichen Schriften, wann nicht andere Umstände, oder die eigene mündliche Bekanntnuß darzu kommen, nichts völliges erweisen.

Der achtzehende Articul

Von der Erkantnuß über ausgeführten Process.

Wann nun die Weisung, und der darüber vollführte Process geschlossen, solle der Land- Gerichts- Herr, durch Besetzung eines unpartheyischen Gedings, von tauglichen, verständigen Leuten, wie hernach in dem ein und vierzigsten Articul mehreres zu sehen, mit der ordentlichen Erkantnuß solcher Gestalt vorgehen.

§. 1. Entweders hat der Kläger seine Klag vollständig, und klar, wie sich es in peinlichen Sachen gebühret, erweisen, und auf solchen Fall muß das Urtheil nach der Eigenschaft des Verbrechens gestellet seyn.

§. 2. Oder er hat die Klag zum Theil, und solcher Gestalt bewisen, daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan, alsdann solle man ihn mit derselben auf die Weis, wie hernach von der strengen Frag gemeldet wird, belegen.

§. 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen, auch der Land- Gerichts- Herr von Amts- wegen über ihn nichts beybringen kan, in solchem Fall solle er durch das End- Urtheil von aller Straf ledig, und müßig gesprochen, der Kläger auch in Abtrag der Schmach, Schäden und Unkosten, nach Mäßigung des Gerichts, erkennen, und zum Fall die Klag so gar unbedachtsam,

oder boshaftig gewesen wäre, noch absonderlich, nach Wichtigkeit der Klag, und der beklagten Person, darzu gestraffet; hätte er aber etliche scheinbare, noch zur peinlichen Frag nicht genugsam bewisene Ursachen, solle er weder gestraffet, weder in die Unkñsten erkennet werden.

Der neunzehende Articul

Von der Purgation, oder Entschuldigung der That.

SOrgemeldter Proceß ist also zu halten, wann ein Kläger vorhanden, wann aber kein Kläger, hingegen die That selber, und genugsame Anzeigen vorkommen, darwider der Thäter, oder Verdächtige zu seiner Entschuldigung solche Behelf vorwendet, welche, wann sie erwisen wurden, ihne von aller Straf entledigten, oder dieselbe minderten, solle man ihme, neben Zustellung der wider ihne vorgekommenen Anzeigen, auferlegen, daß er sich von solcher Mißthat und Inzichten gegen dem Gericht, wie sich es zu recht gebühret, purgiren solle.

§. 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Proceßten solcher Gestalt anzustellen, daß der Purgant seine Weis-Articulen in der Form, wie oben im zwölften Articul gemeldet, einreiche, und hierüber die Zeugen, so er darinnen benennet, eidlich zu verhören begehre.

§. 2. Sodann muß das Land-Gericht, von Amts-wegen, Frag-Stuck hi-rauf verfassen, und die Zeugen darüber, wie im erst-angezogenen zwölften Articul angedeutet, verhören lassen.

§. 3. Deren Zeugen halber ist zu wissen, daß in Purgationen, um Willen dieselben zu natürlicher Rett- und Darthung eines jedwederen Unschuld angesehen, die Eigenschaft deren Zeugen nicht so genau in Acht zu nehmen, sondern wann dem Richter keine absonderlich-erhebliche Bedencken vorkommen, auch die Brod und Haus-Genossene, ja die Eltern zu ihrer Kindern, und die Kinder zu ihrer Eltern Vertheidigung zuzulassen.

§. 4. Nach beschlossener Weisung ist dieselbe zu eröffnen, und dem Beschuldigten Abschriften hiervon zu ertheilen, welcher so dann seine erste Purgations-Schrift inner vierzehnen Tagen peremptorie einreichen solle.

§. 5. Worüber allhier, und in anderen Städten, durch ordentlich besetztes Gericht, auf dem Land aber durch unpartheyisches Geding, jedoch in allweg, nach vorhergehender Vernehmung deren Rechts-Gelehrten, zu erkennen, und wann selbe für genugsam, und erheblich befunden wird, der Beschuldigte ledig, und loszusprechen; im Fall sie aber nicht erheblich, solcher Gestalt zu erceimen.

Die Purgation seye unerheblich, und derentwegen der Beklagte sich mit mehreren zu purgiren, auch solche seine Schrift, inner vierzehnen Tagen peremptorie einzureichen, schuldig; bringt er nun zum andertenmal keinen mehreren Behelf vor, so gehet die ordentliche Erkantnuß fort, wie gebräuchig.

§. 6. Wann nun aber ein so schwer, wichtig, und verwirzte Sachen vorkäme, welche der Richter aus der blossen Purgations-Schrift nicht erörtern könnte, liget ihme ob, ein Advocaten zu bestellen, der wider solche Purgation, von Amts-wegen, die gebührende Nothdurft handle, und also, ein völliger Proceß mit zwey Purgations- und zwey Impugnations-Schriften in obbestimmten Terminen peremptorie ausgeführet, und darüber erkennet werde.

§. 7.

§. 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe Weisung für sich hat, zum Purgations-Eid, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder anderer Umstände, gelassen, und dasselbe von ihm aufgenommen, er sodann hierüber gänzlich losgesprochen werden, Anfangs zwar durch Bey-Urtheil auf solche Form.

Schwöre der N. daß er (wie es das Factum mit sich bringet) so seye derselbe von aller Klag und Straf ledig, und müßig.

Wann nun der Purgant diesen Eid würcklich abgelegt, so folget so dann das End-Urtheil.

Der N. habe sich, wie sich es zu recht gebühret, (das Verbrechen zu setzen) genugsam purgirt, seye demnach von aller Klag und Straf ledig, und müßig.

Der zwanzigste Articul

Von denen Advocaten.

Auffer deren ordentlichen Klagen, und Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu Darthung seiner Unschuld zuzulassen, solle man sonst keinem Ubelthäter, bevorab in klaren offenen Thaten, einigen Advocaten zugeben.

§. 1. Und wann es ja aus erheblichen Ursachen geschiehet, solle der Advocat angeloben, daß er dem Gefangenen nicht etwas Böses, so zu Unterdrückung der Wahrheit gereichet, an die Hand geben, sondern allein auf dieses sehen wolle, ob nicht vielleicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuldigung oder Ringerung der Straf Dienstliches anzuzeigen, und auszuführen unterlassen hätte.

Der ein und zwanzigste Articul

Von der Denunciation.

Der anderte Weeg, die Thäter zu erfahren, ist die Denunciation, dann nachdeme gemeiniglich der Unkosten, Gefahr, und anderer Beschweren halber nicht leichtlich jemand klagen will, und aber derentwegen die Laster nicht ungestraffet bleiben; als sollen die Denunciations von denen Land-Gerichtern angenommen werden, doch ist darbey zu beobachten, daß sie

§. 1. Erstlichen von Leuten, die eines ehrbaren Thun und Wandels seynd, mit dem Angegebenen nicht in Feindschaft stehen, und also aus rechtem guten Eifer herkommen, dahingegen die falschen Denunciations, die aus unchristlichem Neid, Haß, und Rachgierigkeit, oder schlechten, verleumdten Leuten herrühren, seynd nicht allein nicht anzunehmen, sondern noch darzu der Denunciant, nach Beschaffenheit der Sachen, und zugemessenen Unrechts, zu bestraffen.

§. 2. Andertens, muß die Denunciation glaubwürdige Anzeigen in sich haben, dem Land-Gerichts-Herrn auch alle Umstände der begangenen Missethat, des Orts, der Zeit, und dergleichen an die Hand geben, damit

dieselbe, wann die That nicht kundbar ist, Anfangs auf die wahre Beschaffenheit solcher angegebenen That, nach Ausweisung des folgenden vier und zwanzigsten Articuls, hernach auch ferners der denunciirten Person nachforschen kan, wie, wann jedwederer Land: Gerichts: Herr, auf einkommende gründliche Denunciation, solches alsobalden zu thun schuldig ist.

§. 3. Kommen nun drittens aus der Denunciation, oder Inquisition solche Vermutungen heraus, welche zur gefänglichen Verhaft genug seynd, solle der Land: Gerichts: Herr darzu schreiten, und mit Überschiebung der Denunciation, und Indicien, die Stellung begehren, der Grund: Herr auch, wann er die Anzeigen für erheblich hält, die angezeigt, und beehrte Person folgen lassen, oder wann er es nicht erheblich zu seyn vermeinet, Unserer M. De. Regierung, wie oben im fünften Articul vermeldt, alsobalden vortragen.

§. 4. Über solche Denunciation, und Anzeigen solle viertens der Land: Gerichts: Herr den gelieferten Beschuldigten ernstlich befragen, und im Fall er der That beständig ist, nach dieser Unserer Ordnung weiter verfahren, wo er es aber ganz, oder zum Theil widerspricht, und nicht genugsame Ursachen zur peinlichen Frag vorhanden wären, ihne zur Purgation kommen lassen.

§. 5. Es ist endlichen auch der Denunciant schuldig, auf des Land: Gerichts: Herrn Begehren, ihme in der Inquisition mit guter Nachrichtung an die Hand zu stehen, massen er sichs auch in der Denunciation erbieten, und sich öffentlich für einen Denuncianten ausgeben kan, wann er dieses nicht thut, sondern sein Person verschwigen zu halten begehret, gebühret keinem Richter, auch auf Verlangen des Beschuldigten, einigen Denuncianten zu offenbaren.

Der zwen und zwanzigste Articul

Von der Inquisition, oder Nachforschung.

Der dritte Weeg ist die Nachforschung auf die That, oder auf den Ubelthäter.

§. 1. Diese ist ein jedwedere Obrigkeit, auf einkommene erhebliche Anzeigen, obschon sonst kein Klag, oder Denunciation vorkäme, auch ungehinderet sich der Thäter mit denen Interessirten etwann verglichen haben möchte, von Amts: wegen darumen zu thun schuldig, damit die Frommen in Sicherheit, und die Bösen in Forcht der Nachstellung, und Straf erhalten, das Land auch von schädlichen Leuten gereiniget werde.

§. 2. Die solle nun nach Beschaffenheit der Sachen, entweder summarie, und generaliter, oder specialiter geschehen; generaliter, da man insgemein auf eine vorgegangene böse That, und deren Umstände, ohne Anzeig, und Argwohn, auf eine gewisse Person, nachforschet: Als, wann jemand in einem Land: Gericht umgebracht wird, und man keinen Thäter weiß, daß man nach Anleitung des folgenden fünf und zwanzigsten Articuls, durch geschworne Wund: Arzt, den Todten beschauen läßt, ob er viel, oder wenig tödtliche Wunden hat? mit was Waffen die Entleibung geschehen seyn möge? und dergleichen, damit, wann etwann der Thäter einkommet, man desto sicherer gegen ihne verfahren möge.

§. 3. Die Special-Inquisition wider ein, oder mehr verdächtige Personen geschiehet solcher Gestalt, daß man erstlich de corpore delicti, das ist, der geschenehen wahren That, eigentlich versicheret seye.

Andertens, daß man wider einen, oder mehr, genugsame Anzeigungen hat.

Drittens, sich der That gegen ihme versehen mag.

Viertens, auf solche Anzeigungen diejenigen Personen, so hierumen Wissenschaft haben, befrage, und vernemme.

§. 4. Bey der Inquisition ist auch dieses zu erinnern, daß ein rechtliche Anklag, und Inquisition, von Amts-wegen, einander nicht hinderen, seitemalen der Richter, neben dem Kläger, jederzeit dasjenige thun kan, und solle, was zu Erkundigung der Wahrheit, und Bestrafung des Übels am nutzlichsten ist.

§. 5. Wann auch ein Kläger, von seiner angefangenen Klag, aus genugsamen Ursachen abstehet, und alles des Richters Amt heimstellet, so solle er doch dem Richter, zu besserer Fortstellung der Inquisition, alle habende Beihelf, und Nachrichten an die Hand geben.

§. 6. Demnach aber, wie gemeldet, genugsame Anzeigungen hierzu erfordert werden, damit nicht erwann ein Ehrlicher, Unschuldiger in eine Inquisition gezogen, und hierdurch seine Ehr angegriffen werde; als haben Wir diejenigen Anzeigungen, welche erstlich zur Inquisition, andertens zur Gefängnuß, und dann drittens zur peinlichen Frag, nicht allein insgemein, sondern auch zu, und bey jedwederer Malefiz-That, genugsam, und erheblich seynd, an seinem absonderlichen Ort ausgeworffen.

Der drey und zwanzigste Articul

Von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquisition.

Anfangs ist zu wissen, daß zur Inquisition, sonderlich gegen fahrenden schlechten Leuten, so gar starcke, und nahende Anzeigungen nicht vonnöthen, sondern gemeine Vermutungen genug seynd.

§. 1. Als da ist, auch eines einigen Zeugen Ausfag, ob gleich sonst wider ihne Bedencken vorfielen.

§. 2. Das gemeine Geschrey, so von etlich unverdächtig, ehrlichen Leuten herkommet, und öfters wiederhollet wird, gibt auch ein gute Anzeigung, bevorab wann der Verdächtige ein solche Person ist, zu welcher man sich der That wol versehen kan, welche auch dergleichen vor diesem mehr begangen hat, oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§. 3. Wann ein Thäter auf einen anderen, ohne Frag, gütig, und freywillig außser der Pein bekennet.

§. 4. Hieher seynd zu ziehen alle nachfolgende Wahrzeichen, und Vermutungen zur Gefängnuß, und peinlicher Frag; dann ein Vermutung, so zu der Gefängnuß, und Tortur genug, ist vielmehr zur Inquisition erheblich.

§. 5. Daß allein ein Wahrsager, oder andere, so mit abergläubigen Offenbarungen umgehen, auf einen aussagen, gibt gar kein redliche Vermutung, auch so gar nicht zum nachforschen; ja es solle ein dergleichen vermeintter Wahrsager eingezogen, seiner verbottenen Kunst halber wol befraget, und nach Beschaffenheit der Sachen er, und der seines Wahrsagens begehret, gestraffet werden.

Der vier und zwanzigste Articul

Von der Nachforschung, ob die That würcklich geschehen seye, und sich in Warheit also befinde.

Sinnach so wol bey einer Inquisition, als auch der peinlichen Frag, sonderlich aber vor der Straf, vor allem zu wissen vonnöthen ist, ob sich die That, angezeigter Massen, zugetragen habe, und sich in Warheit also befinde? als solle ein jedwederer Land-Gerichts-Herr, in dessen Gericht ein oder mehr Thaten geschehen, alsobalden, ehe er zu weiterer Erkundigung schreitet, ungeachtet der Beklagte selbst sich angebe, und alles freywillig bekennete, doch gleichwol, wie man es zu Latein heist, in corpus delicti, inquiriren, und gewisse Nachricht einziehen, ob sich die That in Warheit also befinde; nemlich, ob dieser, oder jener, um ein solche Zeit, selbiger Orten seye ermordet worden? ob einer, dergleichen Vieh, Geld, und anderes verlohren habe? und also fort.

§. 1. Oder wann die That auffer Land, oder Land-Gerichts geschehen, der Obrigkeit selbigen Orts zuschreiben, und sich wol um die That befragen; als auch die Mithelfer, so sich etwann selbiger Orten aufhalten, namhaft machen, damit man sich derselbigen bey Zeiten, auch in anderen Land-Gerichtern und Gebieten, versichern möge.

§. 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nicht inquiriret, noch jemand an die strenge Frag geleyet, weniger verurtheilet werden, es habe sich dann vorhero die Missethat wahr, oder durch solche unfehlbare Zeichen glaublich befunden, daß hieran kein vernünftiger Mensch zu zweifeln Ursach habe.

§. 3. Es wäre dann ein solches Laster, welches gar heimlich begangen wird, und schwer zu beweisen ist, sonderlich wann hernach kein Zeichen solcher That verbleiben thut; als Ehe-Bruch, Blut-Schand, Sodomia, Zauberey, und dergleichen.

§. 4. So ist auch bey beschreyten Land-Dieben, Beutel-Schneidern, Strassen-Raubern, und Mördern, so gar alle schlechte Diebstahl, Rauberey, und alte Mörderereyen zu erkundigen nicht vonnöthen, bevorab wann man es Länge der Zeit halber nicht wol erfahren kan, und man sich ohne das der meisten und größten Thaten bereits erkundiget hat.

Der fünf und zwanzigste Articul

Von dem Beschauen.

Sragt sich ein Rauf-Handel, oder Tod-Schlag zu, solle man alsobalden durch geschworne Wund-Arzt den Beschädigten, oder Todten beschauen lassen, ob derselbe viel oder wenig Wunden habe, welcher Orten, von was Waffen sie vermutlich geschehen, und ob sie alle, oder welche hieraus tödtlich seynd; ehender dergleichen Beschau vorgangen, solle der Leichnam nicht begraben, ja wann er neulich begraben wäre, wider ausgegraben, und ordentlich beschauet werden.

Der sechs und zwanzigste Articul

Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition.

Auf die Inquisition folget die gefängliche Einziehung, bey welcher sonderlich zwey Sachen in Acht zu nemmen.

§. 1. Erstlich, daß ein Unterschied zwischen denen Personen zu halten; dann die adelichen unverleumdten Personen, und die von männiglich für ehrlich gehalten werden, bey denen auch zugleich kein Gefahr des Austretens ist, die sollen, auffer es seye die That gar offenbar, auch das Laster sehr groß, nicht alsobalden gleich in würckliche Gefängnuß geleyet werden.

§. 2. Was aber gemeine, sonderlich unangefessen-streichende Leut seynd, wo man sie auch des Austretens zu besorgen, deren kan man sich wol, auch wo man noch im Zweifel stehet, versichern.

§. 3. Ferners wird erforderet, daß man hierzu genugsame Anzeigungen habe; als nemlich

§. 4. Wann der Verdachte ein solch verwegen, oder leichtfertige Person, von bösen Leimut, und Gericht ist, daß man sich der Missethat zu ihm versehen möge.

§. 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu üben, sich vormals unterstanden, oder würcklich geübet, und man ihn deren glaubwürdig beziehen.

§. 6. Wann er an gefährlich; und zu der That bequemen Orten, oder Zeiten gefunden worden.

§. 7. Wann ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewest, gesehen worden, oder ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, und anderes habe, als wie der Thäter, bemeldter Massen, gesehen worden.

§. 8. Wann der Verdachte bey solchen Leuten, die dergleichen Missethat üben, Wohnung, oder Gesellschaft hat.

§. 9. Wann er, wie hernach von dem Tod-Schlag gemeldet wird, des Entleibten Feind, und grosser Mißgönnner gewesen, ihm vorher gedrohet, oder aber ein grossen Nutzen an der Missethat zu gewarten hat.

§. 10. Wann ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etlichen Ursachen, jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbet, oder es bey seinem Eid be-
theuret.

§. 11. Wann jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

§. 12. Wann ein Ubelthäter auf einen anderen in- oder auffer der gü- oder peinlichen Frag bekennet, von welchem die Ubelthat wol zu vermuthen, er auch derentwegen im Verdacht, oder Geschrey ist.

§. 13. Was nun in einer jedwederen peinlichen Sachen für absonderliche Anzeigungen zur Gefängnuß erforderet werden, ist hernach an seinem Ort zu finden.

§. 14. Im Fall ein Land-Gerichts-Herr noch nicht gar genugsame Anzeigungen zur Verhaftung hat, doch deren innen zu werden verhoffet, solle er, sonderlich bey solchen Leuten, denen der Arrest, oder Gefängnuß, an ihren Ehren verflüenerlich ist, von weitem auf dieselben fleißige Achtung geben lassen, damit sie mittler Zeit nicht entrinnen.

Der sieben und zwanzigste Articul

Von der Gefängnuß.

Sollen die Gefängnuß allein zur Versicherung, und (außer gewisser Fall) nicht zur Straf angesehen ist; als sollen die Gefangenen nicht in stinckende, zur Straf angefehene Kötter, noch in die alten tiefen Thurn geworffen, sondern in solchen Gefängnußen aufbehalten werden, wo sie ohne Gefahr des Lebens, und der Gesundheit verbleiben können.

§. 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Nahrung geben, und denen Krancken, auch Kindel-Betherinnen alle Menschliche Hülff erzeigen, und in Lebens-Gefahr an saubere Ort, doch wolverwahrter bringen solle.

§. 2. In ein Gefängnuß solle man nicht zwey Thäter legen, damit sie nicht einander zum ausbrechen helffen, sie sollen sich auch mit einander nicht unterreden können.

§. 3. Sobald einer in die Gefängnuß gebracht worden, solle man ihn besuchen, ob er nicht verdächtige Brief, Werk-Zeug, Waffen, und andere Sachen bey sich habe, und solches zu Gericht nemmen, ihme auch kein Messer, oder andere dergleichen gefährliche Werk-Zeug lassen, damit er sich nicht entleiben, oder durch Mittel derselben ausbrechen möge.

Von denen jenigen, welche denen Gefangenen aushelffen, ist hernach zu finden.

Der acht und zwanzigste Articul

Von dem sicheren Geleit.

Sollt er aber von Uns, oder Unserer N. De. Regierung ein sicheres Geleit hat, der kan, so lang der Termin wehret, von niemanden gefänglich eingezogen werden, und wer sich dessen wider Unser Landts-Fürstliches Geleit freventlich unterstunde, der solle, gleich einem Landts-Fried-Brüchigen, in Unsere Straf gefallen seyn.

§. 1. Kein Land-Gerichts-Herr kan ein sicheres Geleit ertheilen, weiln Wir Uns, und Unserer N. D. Regierung, allein solches vorbehalten haben.

§. 2. Es solle auch von Regierung aus keinem, der schon verhaft, oder leichtlich zu bekommen ist, ein sicheres Geleit ertheilet werden.

§. 3. Wann jemand um ein sicheres Geleit anhaltet, muß er das Anbringen, oder den Gewalt darum eigenhändig unterschreiben, dieweil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet, welche in nachfolgenden bestehen.

Erstlich, daß er sich geleitlich verhalten.

Andertens, von seinen Gütern nichts verändern.

Drittens, kein Wehr und Waffen tragen.

Viertens, den sicheren Geleits-Befehl dem Richter alsobalden überantworten.

Fünftens, seiner Purgation förderlichst nachsetzen, und sich hierinnen keiner Verlängerung, oder unbilligen Aufzugs gebrauchen wolle; dann wann er wider eines, oder das andere thut, hat er das Geleit verwürckt.

§. 4.

§. 4. Ferners ist zu wissen, daß ein jedes sicheres Geleit, nur bis zum End-Urtheil wehret, dann wann die Erkenntnuß wider den Vergleiten ergeheth, höret das Geleit auf, und muß derselbe in Verhaftung genommen werden.

Die erste Geleits-Verwilligung hat gemeiniglich drey, die Erstreckung aber, jede zwey Monat Termin, und lauffen in denenselben alle Ferien.

Der neun und zwanzigste Articul

Was nach der Verhaftung zu thun.

So derjenige, welcher in die Klag, oder Inquisition, und darüber in Verhaft gezogen worden, die Missethat verneinet, solle ihm vorgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der Missethat unschuldig, und man ihn sonderlich erinnern, ob er könnte weisen, und anzeigen, daß er zur Zeit der begangenen That, bey Leuten, Enden, und Orten gewesen, daraus abzunehmen, daß er die Missethat nicht gethan haben könnte, welche Erinnerung darumen nöthig ist, daß mancher, ob er gleich unschuldig, aus Einfalt, oder Schrocken nichts vorzuwenden weiß, wie er sein Unschuld ausführen solle.

§. 1. So nun der Gefangene, berührter Massen, oder sonst sein Unschuld anzeiget, solcher Entschuldigung solle sich alsdann der Land / Gerichts / Herr, oder Richter, auf des Beklagten, dessen Freundschaft, oder wann sie es nicht haben, auf des Land / Gerichts eigenen Unkosten, zu dem Ende auf das förderlichste erkundigen, damit der Unschuldige nicht leide, und doch das Ubel nicht ungestraffet bleibe, oder wann der Gefangene, oder seine Freund, deshalb Zeugen stellen wolten, solle man es, wie sichs gebühret, verhören lassen, findet sich nun die angezogene Unschuld nicht, so verfaret man weiter, wie hernach vermeldet wird.

Der dreyßigste Articul

Von des Beklagten Caution, oder Versicherung.

Son der Versicherung des Klägers ist oben im zehenden Articul gemeldet worden; kein Beklagter, welcher auf Leib und Leben sitzet, solle gegen Caution, oder Versicherung, es habe dieselbe Namen, wie sie wolle, losgelassen werden.

§. 1. Ob auch gleich die That etwas gering, und um Geld zu straffen, doch der Gefangene deren überwunden, oder es sonst kündig wäre, solle man bevorab, nahe vor dem Urtheil, niemanden auf Caution auslassen.

§. 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen, sich der Process in die Länge verziehen möchte, kan man den Gefangenen, gegen genugsamer Bürgschaft, und Stellungs-Versicherung, bis zu dem Urtheil aus der Gefängnuß lassen.

Der ein und dreyßigste Articul

Von der Caution für Gewalt, zu Latein de non offendendo genannt.

S kan auch ein ehrlicher Mann, für sich und die Seinigen, von einem Bedrohenden, bevorab, der die Drohungen ins Werk zu setzen pfleget, und thuen kan, nach Gestalt, und Beschaffenheit der Bedrohung, Versicherung für alle Widerwärtigkeit, und Gewalt begehren, welche ein solcher auch mit Bürgen, oder Pfändern zu leisten, oder in die Gefängnuß zu gehen, schuldig ist.

§. 1. Ein Armer, so mit keiner Bürgschaft aufzukommen weiß, kan die Versicherung mit seinem Eid thuen.

§. 2. Der Richter kan auch bisweilen von Amts, wegen dergleichen Versicherung vor Schaden selbstn begehren, oder einen, von dem Land und Leut ein Gefahr zu gewarten haben, bis zu Leistung gebühlich, und genügsamer Caution, in die Gefängnuß setzen.

Der zwey und dreyßigste Articul

Von der gütigen Befragung, und Frag-Stuck.

Wann nun der Thäter in der Gefängnuß ist, solle man ihne nicht lang vergebens ligen lassen, sondern sobald die Vermutungen beysammen, unversaunt einiger Zeit, der Richter selbst, neben zweyen geschwornen Beyßigern, und einem Gerichts-Schreiber, oder auf dem Land, der Land-Gerichts-Verwalter, neben zweyen verständigen Männern, und einem Gerichts-Schreiber, an einem Vormittag den Gefangenen gerichtlich befragen.

Anfangs insgemein:

Erstlich, wie er heiße?

Andertens, von wannen er gebürtig, und wer seine Eltern?

Drittens, wie alt?

Viertens, ob er verheyratet, und Kinder habe?

Fünftens, was seine Handthierung?

Sechstens, wo er sich ein Zeit vorhero aufgehalten?

Siebendens, bey was für Gesellschaft?

Achtens, was Religion?

Und was etwann sonstn die Gelegenheit der Person an die Hand givet.

§. 2. Hierauf ihne die Ursach seiner Gefängnuß vorhalten, und ihne um die That, derentwegen die Anzeigen vorhanden, befragen, beynebens, daß er dieselbe warhaftig erzehlen solle, ernstlich, doch ohne Bedrohungen, vermahnen.

§. 3. Bekennet er es, so solle man es fein klar, und wie er es sagt, ohne Veränderung eines einigen Wortes, aufschreiben, und wann er die Umstände selbstn nicht, oder gar unordentlich sagt, ihn ausführlich auf gewisse Frag-Stuck darumen befragen; als zum Exempel:

Erst:

Erstlich, was ihne zu solcher That beweget habe, und wie er darzu kommen?

Andertens, wo dieselbe geschehen?

Drittens, zu welcher Zeit?

Viertens, durch was Mitteln, und auf was Weis die That geschehen?

Fünftens, wer ihne darzu geholffen?

Sechstens, wie sie heißen?

Siebendens, wo sich dieselben aufhalten?

Wie dann die absonderlichen Frag-Stück, so bey einem jedwederen Verbrechen aus gewissen Ursachen in Acht zu nehmen, in dem anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung, an seinem Ort zu finden seyn werden.

§. 4. Und ist hierbey insonderheit zu mercken, daß der Richter dem Gefangenen die Umstände der Missethat nicht vorsage, und also gleichsam anlerne, sondern allein, wie obgemeldt, die Umstände zu wissen begehre.

§. 5. Weniger den Gefangenen gut- oder peinlich um ein anderes Verbrechen frage, als derentwegen die Anzeigungen vorhanden, oder was aus der That selbstn nothwendig folgt, und derselben anhängig ist; wann aber der Thäter ungefragter ein andere That, oder Laster bekennet, muß man es beschreiben, ihne hernach um die Umstände, wie obgemeldt, befragen, und folgendts auch auf selbige inquiriren.

§. 6. Wo man aber Strassen-Rauber, und dergleichen, in wahrer That begreift, und sonstn kein andere Erfahrung einziehen kan, aussere daß sie wissentlich schädliche Leut seynd, solle man dannoch Frag-Stück machen, und sie nicht allein auf ein That, sondern auf alles, was gemeiniglich solche öffentlich beschreyte, schädliche Leut zu thuen, und zu stiften pflegen, wie auch auf ihre Gesellen, und Mithelffer, mit Fleiß fragen.

§. 7. Kein Richter solle sonstn den Gefangenen, auf einen gewissen, mit Namen benenneten Mithelffer, sondern allein insgemein fragen, wer ihne darzu geholffen hat, machet er nun einen, oder mehr, selbstn namhaft; alsdann ist weiter zu fragen, wo er anzutreffen, wie er heiße, wie er gestaltet, und bekleidet seye? wie, wo, wann, und wie oft, auch welcher Gestalt er ihm zu der That geholffen habe, sagt er aber von niemand, solle man ihm auch keinen an die Hand geben, es wäre dann wider einen, oder mehr Mithelffer, genugsame Anzeig, und Vermutungen vorhanden, alsdann kan man es wol benennen, und insonderheit auf einen, und anderen fragen.

§. 8. Welche Mithelffer so dann, wann sie in eben dem Land-Gericht sich befinden, einzuziehen, oder demjenigen Land-Gerichts-oder Grund-Herrn, unter welchem sie vermuthlich anzutreffen, neben Überschiebung deren Indicien, und Aussagen, namhaft zu machen seynd, und zwar alsobalden, damit die Beschuldigte, wann sie ihres Mit-Geswans Einziehung vernemen, nicht, wie gemeiniglich geschiehet, entfliehen, sondern auch dem Verhaftten, noch in seinen Leb-Zeiten entgegen gestellet werden mögen.

§. 9. Ferners solle man keine überflüssige Fragen machen, sondern alles, was zu Erfindung der Wahrheit nicht dienstlich, auslassen, und derohalben die Frag-Stück vorhero wol erwegen, und berathschlagen.

§. 10. Eben so wenig solle ein Richter dem Gefangenen versprechen, wann er die That bekennen werde, daß er ihne Milderung erzeigen wolle, imgleichen auch nicht mit Ungrund vorsagen, daß sein Verbrechen von anderen wider ihne allbereits bekennet, oder ausgesagt worden seye; dann solches ist ein betrüglische Verführung, welche der Richter nicht halten, noch verantworten kan.

Der drey und dreyßigste Articul

Was zu thuen, wann der Thäter laugnet.

SS Ann aber der Verhafte die That durchgehends laugnet, und in der Güte auf ernstliche Ermahnung nichts bekennen will, muß der Richter die Anzeigungen wol beobachten, auch sehen, ob sie zu peinlicher Frag genugsam seynd; und hierinnen nicht seinem eigenen Gutgeduncken folgen, sondern erstlich die Ursach, und Gelegenheit, wie die Malefiz-Person einkommen; andertens, die unterschiedlichen Anzeigungen; drittens, die gütigen General- und Special-Fragen; viertens, die hierüber gethane Aussagen fleißig zusammen verzeichnen; insonderheit fünftens berichten, was der Verhafte für ein Person, ob er nemlich stark, oder schwach, frantz, oder gesund, einfältig, oder listig, und verstockt seye, hierüber ein unpartheyisches Geding besetzen; dieses alles, und zwar in schweren, und zweifelhaften Fällen, samt deren Rechts-Gelehrten Meinung, demselben vortragen, und hierüber, ob, und was für ein Grad der Tortur vorzunehmen, erkennen lassen. Und hierüber das Bey-Urtheil mit allen Actis, in denen im ein und vierzigsten Articul, §. 6. benannten Fällen, die Stadt und Märckt aber, ohne einigen Ausnahm, Unserer N. De. Regierung übergeben.

§. 1. Und sollen alle Land-Gerichter wissen, daß bey Unserer hohen Straf, niemand mit peinlicher Frag angegriffen werde, es seyen dann vorhero redlich, und derohalben genugsame Anzeigung; und Vermutungen von wegen derselben Missethat auf ihne glaubwürdig gemacht.

§. 2. Ob auch gleich ein Missethat aus Schmerzen bekennet, ja gar durch Revers, und Urpshed bestanden wurde, jedoch wann nicht genugsame Anzeigungen, neben der Nachrichtung de corpore delicti vorhanden, solle der bekantten That nicht geglaubt, sondern an die benannte Ort, allwo die That geschehen seyn solle, vorhero geschrieben, und wie vorgemeldet, Erkundigung eingezogen, vorhero aber niemands verurtheilet; widrigen Falls der Richter, nachdeme er es gefährlich, oder unverständiger Weis gethan, nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib und Gut gestraffet, und noch darzu dem Gepeinigten alle Schmach, Schmerzen, Kosten, und Schaden, gut zu machen, angehalten werden.

Der vier und dreyßigste Articul

Wann der Befangene die Anzeigungen in Schrifften zu haben begehret.

SS Ann der Befragte weder bestehet, noch laugnet, sondern ihme die Anzeigungen zu seiner Verantwortung zu eröffnen begehret, seynd ihme dieselben, wann er ein öffentlich beschreyter Missethäter, und darzu fahrend, gar nicht schriftlich zu ertheilen, sondern allein in die Frag-Stuck zu bringen, und er darüber zu befragen; wann aber der Befragte sonst eines ehrlichen Wandels, oder die Sachen darnach beschaffen, daß er zur Purgation zu lassen ist, kan, und solle man es ihme zu seiner Verantwortung in Abschriften hinaus geben.

§. 1. Dieses aber solle dem Richter an seinem ordentlichen Proceß nichts hinderen, sondern er, wann der Beklagte mit seiner gründlichen Verantwortung nicht aufkommen kan, nach Aufweis dieser Unserer Land- Gerichts- Ordnung, ohne Verzug weiter verfahren.

Der fünf und dreyßigste Articul

Von genugsamen Ursachen, und Anzeigungen zur peinlichen Frag.

Was nun aber für Ursachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag erfordert werden, seynd alle zu beschreiben nicht wol möglich, doch haben Wir zu besserer Nachricht hierbey etliche gemeine, und folgendes bey jedwedere Verbrechen die sonderbare Vermutungen ausdrücklich zu benennen für ein Nothdurft erachtet.

§. 1. Als erstlich ist ein genugsame Ursach zur peinlichen Frag, wann die That mit einem untadelhaften Zeugen, welcher seines Wissens genugsam, und zur Sachen taugliche Ursachen gibt, auf ihne erweisen ist.

§. 2. So jemand auf offenbarer That ergriffen wird, solche doch freventlich laugnet, und anderwärtig nicht genugsam überweisen werden kan, der solle peinlich darum gefragt werden.

§. 3. Wann mehr, oder nur ein überwundener Missethäter, der in seiner That, Helfer, Hehler, Rath, Geber, oder Mit-Gesellen gehabt, auf jemanden in der gut- oder peinlichen Frag ausgesagt, der ihm zu seinen geübten erfundenen Missethaten, mit Rath, oder That geholffen, oder Gesellschaft geleistet habe; so kan man einen solchen wol einziehen, und peinlich fragen, doch anderst nicht, als wann sich nachfolgende Umstände bey der Ausfag finden.

Erstlich, daß dem Ausfager die Personen, in- oder auffer der peinlichen Frag, mit Namen nicht vorgehalten, er auch auf dieselbe nicht absonderlich, sondern nur insgemein gefragt, und doch solche Person hierauf von dem Gefragten selbst benennet, und angezeigt worden.

Andertens, daß die Ausfag, alle Umstände, welcher Gestalt, wie, wo, wann, und wie oft er mitgeholfen, oder darbey gewesen, in sich halte.

Drittens, daß der Ausfager wider den, auf welchen er bekennet, keine sonderbare Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit trage.

Viertens, daß die bekennete Person also argwohentlich seye, daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünftens, daß der Ausfager auf seiner Sag ohne Widerruf beständig verbleibe.

Sechstens, daß der Angezeigte vorhero dem Ausfager persönlich vorgestellt, und mit seiner Gegensag vernommen werde.

§. 4. Wann einer in Übung der That etwas verliethret, auch hinter ihnligen, oder fallen läßt, als seinen Mantel, Degen, Hut, Schuh, und dergleichen, oder man auch aus der Spur, im Schnee, Rott, oder Staub hernachmals finden, und ermessen mag, daß die Sachen unfehlbar des Thäters, und nächstens vor dem Verlust in seiner Gewalt, oder aber die Tritt des Thäters eigentliche Fuß-Stapfen gewesen, hierauf ist er peinlich zu fragen, er wurde dann, wie obgemeldt, etwas dargegen vorwenden, welches, wann

es sich erfunde, oder bewisen wurde, daß er bemeldten Argwohn ableint: (als wann er erwise, daß er die Sachen kurz vorhero verkauffet, weggegeben, verlohren, oder daß er selbiger Zeit an einem anderen Ort gewesen, ic.) alsdann solle dieselbe Entschuldigung vor aller peinlichen Frag zu erfahren vorgenommen werden.

§. 5. Alle Anzeigungen zur Tortur seynd dahin zu verstehen, wann der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches vorwendet, welches, wann er es erwise, die Aussag, oder den Argwohn ableinete, derentwegen solle man jederzeit die Entschuldigung hören, und ob sie sich also verhält, vorhero nachforschen; dann wo des Thäters Entschuldigung mehreren Glimpsen und Grund, dann die vorkommene Indicia auf ihnen tragen, solle die peinliche Frag ohne mehrer, und bessere Erfahrung nicht geschehen.

§. 6. Wann sich ein vernünftiger Mensch berühmet, oder frey bekennet, er habe ein Mißethat begangen, und es ein solche Person ist, zu der man sich der Mißethat versehen kan, solle der Land- Gerichts- Herr nachforschen lassen, ob sich die That an Ort und End solcher Gestalt, wie er sich berühmet, mit allen Umständen zugetragen; findet sich in allem also, so kan ein solcher, wann er die That hernach wiederum laugnete, wol peinlich befragt werden.

§. 7. Es seynd auch vielerley Anzeigungen, deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nicht genugsam, doch wann dergleichen etliche zusammen kommen, die Tortur darauf wol vorgenommen werden kan; als zum Exempel, wann der Verdachte ein solche verwegene, und leichtfertige Person, auch von bösen Leimut und Gericht ist, daß man sich der Mißethat zu ihr versehen mag; oder aber, ob sie dergleichen Mißethat vormals geübet, unterstanden hat, und beziehen, oder derentwegen denunciiret worden ist; doch daß solcher Leimut, und Denunciation, wie obgemeldet, nicht von Feinden, oder leichtfertigen, sondern unpartheyischen, redlichen Leuten herkommen.

Wann die verdachte Person an solchen gefährlichen Orten, die zu der That verdächtig wären, gefunden wird.

Wann ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weeg darzu, oder darvon gewest, in solcher Gestalt, Waffen, Kleider, Pferd, oder andern, gleich als wie der Thäter beschrieben, gesehen worden.

Wann die verdachte Person ein Zeit her bey solchen Leuten Wohnung, und Gesellschaft gehabt hat, die dergleichen Mißethat üben.

Wann sie aus Neid, Feindschaft, vorhergangenen Bedrohungen, oder um hoffenden Nutzens willen, zu der Mißethat Ursach genommen haben möchte; sonderlich geben die Bedrohungen ein starckes, und oftmalen allein ein genugsames Anzeigen, wann der Bedrohende ein solcher Mensch ist, der die Wort ins Werck setzen kan, der vor diesem auch jemanden gedrohet, und an ihm vollzogen; oder wann man schon in etwas, als wie bey denen Zauberern, die Würckung deren Bedrohungen erfahren hat.

Wann der Verletzte, aus gewissen Ursachen, jemand die Mißethat selbst zeiget, darauf stirbet, oder es bey seinem Eid bekennet.

Wann jemand einer Mißethat halber flüchtig wird, und warumen er geflohen, kein vernünftige Ursach geben kan.

Es kommt auch darzu die Veränderung der Gestalt, Wanckelmütigkeit, und Falschheit im Reden, die in währender Gefängnuß geübte Practiquen, ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster, die beständige Bekanntnuß eines anderen Ubelthäters, so sein Gespan gewest, oder auch die Bekanntnuß,

wel-

welche einer vorhero, wiewol vor einem unrechtmässigen Richter, gethan hat, und dergleichen.

§. 8. Wann nun so vielfältig gemeine Vermutungen zusammen, und etwann aus der beziehenen That selbstn noch andere absonderliche Wahrzeichen hervor kommen, kan man obangedeuter Massen zur peinlichen Frag schreiten, doch solle hierüber vorhero ein unpartheyisches Beding, wie der drey und dreyssigste, und ein und vierzigste Articul ausweist, besetzt, und in demselben erkennen, und gesprochen werden, ob die Indicia zur peinlichen Frag genug? auch ob, und auf was für ein Weis der Bezüchtigte gepeiniget werden solle? und wann dergleichen Erkenntnuß nicht vorhero gehet, kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht bedrohen, viel weniger ihm dieselbe wirklich anthuen.

§. 9. Schließlich ist zu wissen, daß ein jedwedere Anzeigung, darauf die peinliche Frag zu erkennen, wann sie widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, wenigst mit zweyen Zeugen erwisen werden muß.

Der sechs und dreyssigste Articul

Von der Confrontation, oder Gegenstellung.

Die Gegenstellung geschiehet bisweilen vor der peinlichen Frag zu dem Ende, daß man entweder die Mithelffer, so wegen einer Ubelthat zugleich verhaft seynd, dem Thäter, oder den Thäter denen Mithelffern vor, und unter die Augen stellet, wann nemlich einer allbereits die That bekennet, auch die Benennung des Thäters Gesellen, oder Helffers vor, oder in der peinlichen Frag bestättiget hätte; oder sie geschiehet, wann man dem Gefangenen einen, oder mehr Zeugen unter die Augen stellet, und ihne, was die Zeugen sagen, selbst anhören laßt.

§. 1. Solche Confrontation ist in einem, oder anderen Fall zu Erfundung der Wahrheit oft nutz und oft schädlich, derohalben kan dis Orts kein gewisse Regul vorgeschrieben werden, sondern der Richter muß aus Beschaffenheit der Person, und allen Umständen selbst erwegen, ob solche Zusammenstellung zu Erkundigung der Wahrheit, und daß der Ubelthäter desto ehender zur Bekannnuß gebracht werde, nutzlich, und dienstlich seyn möge.

Der sieben und dreyssigste Articul

Von der peinlichen Frag.

Wann nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennen wird, solle der Richter nachfolgendes in Acht nehmen.

§. 1. Daß er vor allen Dingen der geschehenen That vergewisset seye.

§. 2. Daß er noch vorhero auf eines, oder mehr Verbrechen (wie es die Anzeigungen an die Hand geben) kurze, wolervogene, und berathschlagte, nach der Ordnung auf einander gerichtete Frag: Stück stelle, damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nicht derentwegen aufgehalten werde.

§. 3. Daß er, wann es kein streichender Thäter, seinem Herrn, oder dessen Beamten darzu verkünde.

§. 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feiertag, auch sonst jederzeit, Vor- und nicht Nachmittag angestellet werde, wann es aber ja aus erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müste, solle man dem Thäter auffer einer Labung vorhero nichts, oder doch gar wenig zu essen, und zu trincken geben.

§. 5. Daß kein Richter, oder Land: Gerichts-Verwalter allein, sondern neben ihm zwey hierzu geschworne, oder sonst verständig ehrliche Männer, darzu auch ein beeidigter, oder tauglicher Gerichts-Schreiber bey der Frag seyn.

§. 6. Daß der Richter dem Beschuldigten, wann er zur Pein geführet wird, vorhero nochmalen mit scharffen, doch bescheidenen Worten zuspreche, er wolle die Thaten bekennen, und zur scharffen Frag nicht Ursach geben; wann er dann gutwillig alles bekennet, ist man der peinlichen Frag überhoben, kan auch solche, wann er beständig darauf verharret, weiter nicht vorgenommen werden.

§. 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Wort zu bewegen, solle der Richter einen Grad nach dem anderen unterschiedlich vornemmen.

Als erstlich, Anfangs den Thäter durch den Scharf-Richter angreifen, und die Kleider ausziehen.

Andertens, ihne (woran viel gelegen) starck binden.

Drittens, auf das Reck-Bänckel setzen.

Viertens, einmal aufziehen.

Fünftens, das Reck-Seil anschlagen lassen, und ihme bey jedwederen Absatz um Bekennung der Wahrheit zusprechen: wie dann in diesem meistens theils die Vernunft eines Richters zu gebrauchen ist.

Sechstens, man kan auch gegen hartnäckige Leut, so mit starcken Anzeigungen beschweret, die Tortur in einem Actu solcher Gestalt abtheilen, daß man einen zum anderen; auch zum drittenmal aufziehen läst, und dis wird nur für ein Tortur gehalten.

§. 8. Wie dann durchgehends, wann die Person gar starck, oder hartnäckig, nicht lind anzufangen, sondern die Pein etwas schärffer zu gebrauchen ist, doch daß gleichwol die rechte Maß nicht überschritten, und der Gepeinigete, zur Vollziehung des Urtheils, bey Kräften erhalten werde.

§. 9. Zum Fall aber die Person schwach, so ist das Aufziehen nicht gleich Anfangs vorzunehmen, sondern nach Gelegenheit der Sachen.

Erstlich, die Bedrohung des Scharf-Richters.

Andertens, die Vorstell- und Vorweisung seiner Werck-Zeug.

Drittens, die Anschrauffung der Daum-Stöck.

Viertens, den Spanischen Stifel zu versuchen.

§. 10. Hiebey ist zu beobachten, daß in Sachen, welche keine schwere Leibs-Straf auf sich tragen, auch kein starcke Frag, sondern nach Beschaffenheit der Ubelthat und Straffen, die Pein linder, oder schwerer gebraucht werde, damit die Tortur nicht schwerer seye, als die Straf.

§. 11. Wann ein Weib, und ein Mann, oder ein Schwager, und ein Starcker um eines gleichen Verbrechens willen peinlich zu fragen, solle man allzeit von dem Weib, oder Schwägern, oder welcher, allen Vermutungen nach, die Wahrheit ehender bekennen, und hierdurch sein Mitthäter, etwann ohne weitere Pein überwisen werden möchte, den Anfang machen.

§. 12. Hierbey wöllen, und verordnen Wir, daß ein Land: Gerichts-Herr, oder Richter keine andere Mitteln, als obgemeldt, oder die in diesem Land üblich, zur Pein gebrauche.

§. 13. Nicht weniger in der Tortur fleißig Achtung gebe, wann, und wie der Thäter sein Gestalt veränderet, und wie leicht er die Pein ausstehe, solches der Aussag beyseze, entzwischen auch nichts anderes thue, und vornehme, weniger, so lang die Tortur wehret, von dem Gepeinigten hinweg gehe.

§. 14. Daß der Gerichts-Schreiber alle Aussagen auf das fleißigste aufmercke, und weder zu Gefahr, noch aus Nachlässigkeit das geringste Wort auslasse, oder zuseze.

§. 15. Doch solle die Sag des Gepeinigten, so er in der peinlichen Frag bekennet, nicht angenommen werden, sondern das, was er aussagt, wann er von der strengen Frag gelassen ist, allererst von neuem aufgeschrieben, und für giltig gehalten werden.

Der acht und dreyßigste Articul

Welche Personen nicht an die strenge Frag geleyet werden können.

Seynd in denen Rechten gewisse Personen ausgenommen, welche man nicht torquieren kan.

§. 1. Als ein Knab unter vierzehnen, und ein Weibß-Bild unter sechzehnen Jahren kan außser Bedrohung, oder endlich Anthuung eines Ruthen-Streichs schärffer nicht gefraget werden; es seye dann, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigen Nachdencken und Erkantnuß anheim gestellet wird.

§. 2. Jngleichen ein schwangeres Weib, oder Kindel-Betherin, aber nach der Kindel-Beth solle man dem Kind ein Amel zustellen, sodann kan man es auch, doch etwas leichter, peinlich fragen.

§. 3. Ein alter Mann von sechzig Jahren, und weiter, er seye dann so frisch, daß er die Tortur, ohne Verlust seiner Gesundheit, ausstehen mag, so gleichfalls zu des Richters Erkantnuß anheim gestellet wird.

§. 4. Ein gebrechlich, gefährlich verwundter, oder sonsten kranker Mensch, bey welchem zu besorgen, er möchte sterben, kan durch nichts schärfferes angestrenget werden, als was er ohne mehrere Verzehlung ausstehen kan.

§. 5. So hat auch bey einem unsinnig, aberwitzig, item einen solchen stummen, von deme man die Warheit durch gewisse Zeichen nicht haben kan, wie auch gar einfältig, und blöden Menschen kein Tortur Statt.

§. 6. Die wirklichen Lands-Mit-Glieder dieses Unseres Erz-Herzogtums Oesterreich, wie auch Unsere Räch, Doctores, und Nobilitirte, sollen außser des Lasters der beleidigten Majestät, Lands-Berräthereyen, und andern dergleichen schweren Verbrechen, nicht torquiret werden.

Der neun und dreyßigste Articul

Wie oft die Tortur zu gebrauchen.

Negemein solle niemand über einerley Anzeigungen mehr als einmal peinlich befragt werden.

§. 1. Ausser in grossen Lastern, als in der beleidigten Majestät, und dergleichen.

§. 2. Oder wann nach der ersten ausgestandenen Pein erhebliche Anzeigen hervor kommen.

§. 3. Wie auch, wann einer nur gering, als mit dem Daum=Stock, oder dergleichen, wäre darum torquirt worden, daß man gehoffet, er werde die Wahrheit sagen, er aber solche nicht bekennen wolte, sodann kan man ihn noch einmal schärffer angreifen lassen.

§. 4. Wann einer die Bekantnuß, so er in der Pein ausgesagt, und nach der Ablassung bestättiget hat, ein Zeit hernach widerruft, kan man ihn zum anderenmal peinlich fragen, bekennet er sodann die Ubelthat in solcher anderen strengen Frag wiederum, und laugnet hernach abermal, so kan man ihn, wann die Anzeigen starck, gar zum drittenmal torquiren, er brächte dann gute erweißliche Ursachen einer irrigen Bekantnuß vor, solle man ihn damit hören.

§. 5. Wann es auch sehr starcke, und solche Leut seynd, welche die Pein der Torturen so gar hoch nicht achten, oder empfinden, als wie die Zigeiner, Juden, und andere leichtfertige Leut, können sie aus erheblichen Anzeigen wol zwey oder dreymal, nach vernünftiger Ermessung eines Richters, torquirt werden.

§. 6. Aber über dreymal solle der Richter keinen torquiren lassen, sondern denselben, der die Pein dreymal ausstehet, los und ledig sprechen, weil er sich von denen vorigen Indiciis, durch ausgestandene Tortur genug purgirt hat; doch kan er gleichwol nicht sagen, daß ihme unrecht geschehen seye, weilen der Richter die Anzeigen vor sich hat, und derentwegen muß der Torquirte auch die Azung, wann er es vermag, bezahlen, hätte aber der Richter nicht genugsame Ursachen, und Indicia darzu gehabt, sondern den Armen unrecht peinigen lassen, ist er, wie oben im drey und dreysßigsten Articul gemeldet, Straf=mässig.

§. 7. Die unterschiedlichen Torturen sollen auch nicht auf einen Tag, sondern wann sich der Gefangene wieder erhollet, und der Schmerzen deren Gliedern vermuthlich vergangen, etlich wenig Tag nacheinander beschehen.

Der vierzigste Articul

Von Bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.

WAnn nun die peinliche Frag der Ordnung nach vorgegangen, und hierüber die Auszag fleißig, und deutlich beschriebe ist, solle der Richter zwey oder drey Tag nach der Tortur den Gefangenen aus der Gefängnuß führen, ihme in Beyseyn derenjenigen, so der Tortur beygewohnt, die Bekantnuß durch den Gerichts=Schreiber ablesen lassen, und darüber bescheidentlich fragen, ob diese Bekantnuß in allem wahr seye, und ob er darauf zu leben, und zu sterben begehre?

§. 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzu, oder erinneret ungefragter noch etwas darbey, solle man es fleißig zu der Auszag verzeichnen.

§. 2. Widerspricht er es aber, und wäre doch der genugsame Argwohn vor Augen, solle man ihn wider in die Gefängnuß führen, und eben aus Ur=

sach

sach dieser neuen Veränderung, noch einmal mit strenger Frag belegen, auf die Weis, wie im nächst-vorgehenden Articul gemeldet ist.

§. 3. Wann der Gepeinigte auch in dieser Bestättigung auf einen, oder mehr Mithelffer bekennet, und selbige benennet hat, solle man dasjenige alsobald vornemmen, was oben im zwey und dreyßigsten Articul von der gütigen Befragung gemeldet worden.

Der ein und vierzigste Articul

Von Besetzung des unpartheyischen Bedings.

Nach beschehener Bekanntnuß muß man förderlich zu Schöpfung des Urtheils schreiten; das geschiehet nun in denen Städten und Märckten durch Unsere Stadt- und Land-Gerichter, auf Art und Weis, wie das von Alters herkommen, und in dieser Unserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Auf dem Land aber stehet dem Land-Gerichts-Herrn für sich selbst, oder durch seinen Verwalter bevor, mit Zuziehung verständiger Leute, in genügsamer Anzahl (deren wenigst sechs seyn sollen) das Urtheil zu verfassen, oder aber ein unpartheyisches Beding, wie hernach folget, zu besetzen.

§. 1. Zu deme gehöret ein Richter, zwölf Beyßigere, und ein Bedings-Schreiber, welche alle fromme, ehrbare, verständige, und erfahrene Personen seyn sollen, außs beste man dieselbe jeder Orten haben, und bekommen kan, welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen, so des Menschen Ehr, Leib, Leben, Gut, und Blut belangen, mit tapferem, wolbedachtem Fleiß angelegen seyn lassen; wie Wir dann zu sicher- und besserer Besetzung der unpartheyischen Beding dahin gedacht seynd, aus denen Stadt und Märckten, auch hin und wieder, auf dem Land taugliche Personen zu erkiesen, welche sich Unsere befreyt- oder approbirte Bedings-Richter nennen darffen, und sich außser deren Reis- und Unkosten umsonst gebrauchen lassen, die mögen die Land-Gerichter vor anderen hierzu beruffen.

§. 2. Wann nun dieselben über vorgehend-schriftliche Ersuchung auf einen gewissen Tag zusammen kommen, wird durch das Land-Gericht erstlich aus ihnen ein Bedings-Schreiber benennet; und ihm andertens der Land-Gerichts-Stab; drittens, die Klag, wann eine vorhanden, oder wo ein Proceß außgeföhret worden, selbiger mit allen darzu gehödig-glaubwürdigen Nothdurften; widrigen Falls aber viertens alle Anzeigungen; fünftens, auch ob, und wie man der That auch denen bekannten Verbrechern und Mithelffern nachgeforschet; sechstens, die Frag-Stuck; siebendens, die darüber abgelegten güte; und achtens, wann ein Thäter zur strengen Frag erkennet worden, neben dem deswegen vorgegangenen Bey-Urtheil auch die peinlichen Aussagen; dann neuntens, welcher Gestalt dieselben der Thäter nach der Tortur, Inhalt des vierzigsten Articuls, bestättiget hat, eingehändiget. Dieser Bedings-Schreiber erinneret sodann die Beyßigere, daß er darzu bestellet worden, macht beynebens zwey oder drey Bedings-Richter namhaft, forderet derentwegen eines jeden Meinung ab, wer nun die meisten Stimmen hat, der ist Bedings-Richter, und deme wird der Stab neben allen erst-angedeuten Schriften übergeben, dieser setzet sich nun oben, und der Bedings-Schreiber

ber unten an, zwischen ihnen die zwölf Beyfizere, nachdem sie nacheinander beruffen werden.

§. 3. Wann das Geding also besetzt ist, auch der Gedings-Schreiber die Namen aller Beywesenden beschrieben, und man ihnen die Ursach der beschehenen Ersetzung, auf welche Person es betrifft, vorgetragen hat, so fragt der Richter die Beyfizere:

Erstlich, ob sie vermeinen, daß das Gedings-Recht mit genugsam und tauglichen Personen besetzt?

Andertens, ob keiner aus ihnen dem Kläger, oder Thäter mit Feind-Freund- oder Schwagerschaft zugethan, oder sonst der Sachen theilhaftig seye?

Drittens, ob auch Tag, Stund, und Weil seye, über Menschen-Blut zu richten?

§. 4. Wann dieses alles gebührend beantwortet wird, so solle der Gedings-Schreiber alle Acta, und Bekanntnußen ablesen, hierauf der Richter den Gefangenen erfordern, ihne von Puncten zu Puncten vernemmen, und wann er es bestehet, wieder hinweg führen, sodann über dasjenige, so vorkommen, deren Beyfizern Meinungen, was jedwederer für ein Urtheil, denen Rechten, und dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nach, zu fällen erachtet, ablegen, auch durch den Gedings-Schreiber solches alles mit Fleiß verzeichnen lassen. Der Richter hat Macht, hierauf den Schluß zu machen, und der Gedings-Schreiber das Urtheil aufzusetzen, welches sie alle, noch in dem sitzenden Geding, unterschreiben, verfertigen, und also verschlossener dem Land-Gerichts-Herrn, samt allen Actis, zustellen sollen.

§. 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehreren Stimmen zu machen schuldig, seynd aber die Stimmen gleich, solle er denjenigen beyfallen, welche er für billiger hält, weiß er sich aber gar nicht zu entschließen, so solle man die Sachen dem Land-Gerichts-Herrn vortragen, und da derselbe auch darüber nicht sprechen wolte, an Unsere N. De. Regierung, mit Beyschliessung deren Acten, und beyderseits Motiven, zum entscheiden gelangen lassen.

§. 6. Bey dieser hievor zum Theil gebräuchig gewesten Form der unpartheyischen Gedings-Ersetzung lassen Wir es auch noch verbleiben, wollen aber dabey, daß alle und jede Land-Gerichter, sowol die Bey- als End-Urtheil, in nachfolgenden Fällen Unserer N. De. Regierung vor der Execution, zu deren weiteren Erkenntnuß, samt allen Actis, zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als erstlich, in allen solchen Fällen, welche nicht allein dem Land-Gerichts-Herrn zweifelhaftig vorkommen, sondern auch an sich selbst nicht klar seynd.

Andertens, in denen Lastern der Gottes-Lästerung.

Drittens, in der Zauberey.

Viertens, Lands-Verrätherey.

Fünftens, Vergiftung, auch der Weid und Brunnen.

Sechstens, Lands-Mordbrennerey.

Siebendens, wegen falscher Münzer, und denen, so Unsere Sigill nachdrucken, diejenigen falschen Münzer aber, so Unsere eigene Münz nachdrucken, oder Unsere Sigill fälschlich nachstechen, behalten Wir Uns selbst zu bestraffen bevor.

Achtens, in denen an sich selbst schweren Lastern Assassinii, Sodomiae, & Plagii, das ist, Menschen verkauffen.

Neun,

Neuntens, in Sachen, welche Zusammen-Rottirung böser Leute belang; und endlich in allen denen Casibus, wo der Lands-Fürst, oder das Land, oder ein Theil desselben interessiret ist; wie auch, wo die Straf des Verbrechens eine Lands-Verweisung mit sich bringet.

In denen übrigen Fällen mögen die Land-Gerichter erkennen, und die Urtheil vollziehen, und seynd nicht schuldig, wann sie es zu Erleichterung ihres Gewissens nicht selbstern gern thun wollen, solche Unserer Regierung zu übergeben, doch wollen Wir sie hiemit gnädigst, und ernstlich ermahnet haben, daß sie hierinnen sicher, und gewahrhaftig gehen, ihren Pflegern, oder Land-Gerichts-Verwaltern nicht allein trauen, sondern alles durch Unsere bestellte, oder andere in peinlichen Sachen erfahrene Rechts-Gelehrte in reife wolerwogene Berathschlagung ziehen lassen, auf die Weis, wie in dieser Unserer Ordnung, in dem letzten Titul mit mehrerem ausgeführet, und bedrohet ist.

§. 7. Unser allhiefiges Stadt-Gericht aber, wie auch sonst alle Unsere Städte und Märkte, seynd in allen und jeden Fällen ohne einige Ausnahm, sowol die Bey- als End-Urtheil, vorhero Unseren bestellten Rechts-Gelehrten zu ordentlicher Einrichtung der Proceß, und förmliche Stellung der Urtheil, um ihr Information, und Gutbeduncken zuzuschicken, und sodann Unserer M. De. Regierung, zu fernerer Erkenntnuß, zu übergeben in allweg schuldig.

Der zwey und vierzigste Articul

Von dem Urtheil.

Damit aber gleichwol diejenigen, so in peinlichen Sachen nicht allerdings erfahren seynd, wissen, was bey Fällung eines peinlichen Urtheils am meisten zu beobachten, haben Wir nachfolgende Regulen setzen wollen.

§. 1. Daß man in Sachen, wo ein Kläger vorhanden, wie auch in Purgationen, nicht ehender zur Erkenntnuß schreitte, bis die ganze Sachen von beyden Theilen geschlossen, oder ein-oder anderer Theil der Ordnung nach contumaciret worden.

§. 2. Daß ein Richter vor allen Dingen sehe, ob die torquirte Malefiz-Person durch ordentliches Bey-Urtheil, wie erst gemeldet, zur peinlichen Frag ist erkennet worden.

§. 3. Ferners, ob man der Sachen, so der Thäter bekennet, nemlich dem corpore delicti nachgeforschet, und sich dieselbe in Wahrheit also befunden, oder zugetragen.

§. 4. Dann, ob es der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§. 5. Bey der Erkenntnuß ist das vornehmste, daß der Thäter entweder durch seine eigene Bekanntnuß, oder sonst wenigst durch zwey ganz untadelhafte Zeugen der Ubelthat überwisen seyn muß.

§. 6. Dann weder aus Vermutungen, sie seyen so starck als sie wöllen, weder aus Indicien, oder unvollkommener Prob kan auch in heimlichen Lastern kein Mensch verurtheilet werden.

§. 7. Wann aber einer durch zwey Zeugen, wider welche einige Beschuldigung, oder rechtmäßige Einwüß vorgebracht werden mögen, überwisen

fen wird, ob er schon bis in den Tod beym laugnen verharret, kan er doch gleichwol verurtheilet werden.

§. 8. Daß man in dem Urtheil kein lindere, oder schärffere Straf erkenne, als die Missethat auf sich trägt, und in dieser Unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung ausgeworffen ist.

§. 9. Wann ein Person unterschiedliche Laster begangen hat, und dieselben alle wahr, und bekanntlich seynd, daß man auch, wo möglich, mit der Straf auf jedes solcher Gestalt gedencke, wie im sechs und vierzigsten Articul hernach folget.

§. 10. Daß kein Land-Gerichts-Herr, Richter, oder unpartheyisches Geding, das Urtheil, alternative, das ist, auf ein oder andere Straf, zum Exempel, Röpffen, oder Hencken, von oben herab, oder unten hinauf Radbrechen ic. stellen, sondern ein eigentlich gewisse Straf aussprechen solle.

§. 11. Absonderlich aber muß ein jeder, so in peinlichen Sachen Stimm und Urtheil gibt, ob bey der Person, oder der That solche Umstände vorhanden, welche die Sachen, und also das Urtheil linder, oder schwerer machen, wol und fleißig in Acht nehmen, auch solchen Umständen nach, ein linderes, oder schärfferes Urtheil fällen, jedoch in allen Urtheil, und deren Vollziehung, durchgehends darauf gedacht seynd, damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünderz möglichst verhütet werde.

§. 12. Und weilien hieran sehr viel gelegen, seitemalen ein einiger Umstand die ganze That veränderet, und einem oft das Leben geben, oder nehmen kan, haben Wir die linderende, und schärffende Umstände insgemein in vier und vierzig- und fünf und vierzigsten Articulen nachfolgendz, die absonderlichen aber bey jedem Verbrechen an seinem Ort zu erinnern, für ein hohe Nothdurft erachtet.

Der drey und vierzigste Articul

Von Verjährung der Missethat.

Es kan ein Thäter um kein Verbrechen, so schon verjähret ist, verurtheilet werden; demnach aber bishero kein gewisse Verjährungs-Zeit bestimmt gewesen, als setzen, und ordnen Wir, daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren.

Als erstlich, alle diejenigen Missethaten, welche zwar Malefizisch seynd, und ein extra-ordinari Leibs- aber kein Lebens-Straf auf sich tragen, verjähren sich in fünf Jahren, imgleichen auch der Ehe-Bruch, darbey doch kein Noth-Zwang, noch Blut-Schand vorgegangen.

Innerhalb zehen Jahren aber verjähren sich die gemeinen Diebstahl, worbey kein Einbruch, noch Kirchen- oder Strassen-Rauberey unterlossen; imgleichen ein gemeiner Tod-Schlag, darinnen kein Vatter-Mutter-Kinder-Brüder-Schwester-Herren- oder Frauen-Mord begriffen.

Fernerz inner zwanzig Jahren verjähret sich das Assassinium, da sich nemlich jemand, einen anderen zu tödten, bestellen lassen; item, ein vorsätzlich, und bedachte Mordthat; imgleichen da einer aus Neid, Rach, oder Feindschaft ein schädliche Brunst verursachet, (jedoch ausser deren Mord- und

Ge-

Getraid- Brenner, welche unter die Lands- Verräther zu verstehen seynd;) item ein Noth- Zwang, oder Blut- Schand an der Seiten- Linie; wie auch ein gewaltthätige Entführung ehrlicher Weibs- Bilder, und das Laster zweyfacher Ehe. Also daß nach Verfließung solcher Zeit ein jeder Thäter durch die Verjährung selbst von aller peinlichen Klag, Frag, und Straf sicher, und ledig, auch wider ihne weiter nicht zu verfahren ist.

Doch seynd hiervon ausgenommen:

Erstlich, solche Zauberey, da einer Gott verlaugnet, und sich dem bösen Feind ergeben hätte.

Andertens, grausame, bedächtige Gottes- Lasterungen.

Drittens, das Laster der beleidigten Majestät.

Viertens, Lands- Verrätherey, darunter auch obberührter Massen die bestellte Mord- und Getraid- Brenner, wie auch solche Falsarii, welche dem Land, oder der Obrigkeit, wie die vorige, einen grossen Schaden zufügen, begriffen.

Fünftens, Vatter- Mutter- Kinder- Brüder- Schwester- Herren- und Frauen- Mord.

Sechstens, falscher Geburts- Unterlegung.

Siebendens, Noth- Zwang in auf- oder absteigender Linie.

Achtens, die stumme Sodomitische Sünd wider die Natur.

Neuntens, die falsche Münzer.

Zehendens, welche junge, oder alte Christen denen Türcken, oder Juden verkauffen.

Als bey welchen hohen Verbrechen einige Verjährung nicht Statt hat.

Jedoch seynd alle diese Verjährungen auf die Flüchtigen, wider welche man derentwegen mit der verdienten Straf nicht hat verfahren können, nicht, sondern allein auf diejenige zu verstehen, deren Verbrechen in geheim gewest, und erst nach solcher verflössenen Zeit kundbar worden.

Der vier und vierzigste Articul

Von denen Umständen, welche eine Straf milderer.

Die Umstände, so die Straf eines oder anderen Verbrochens zwar nicht aufheben, jedoch nach Beschaffenheit der Sachen in etwas linderer, bestehen gemeiniglich in deme, daß man beobachte

§. 1. Des Thäters sonsten vorhero geführt gutes Christliches Leben, und ehrbaren Wandel.

§. 2. Die gar grossen Ursachen und Anleitungen, welche einem zu unmässigen Zorn, oder Vollbringung der That gegeben worden.

§. 3. Die Melancholey, oder grosse Traurigkeit eines Menschens vor, und bey der That.

§. 4. Die Unsinnigkeit, zwar kan ein völlig unsinniger Mensch gar nicht gestraffet werden, jedoch wann er gewisse Abwechslungen hat, und der Richter anstünde, zu welcher Zeit es geschehen wäre, solle er den linderer Weeg erwählen.

§. 5. Die grosse Einfalt, sonderlich bey taub- und stummen Leuten.

§. 6. Das gar hohe Alter.

§. 7. Cines Thäters Jugend, und dabey verspührende Unverstand.

§. 8. Langwierige schwere Gefängnuß, worzu der Thäter nicht Ursach geben, sonderlich bey kalter Winterszeit, und geringer Unterhaltung in Kleider, Speis, und Tranck.

§. 9. Schwere und beharliche Kranckheit, und Schwachheit des Leibs.

§. 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig angibt, und die Ubelthat gutwillig bekennet.

§. 11. Wann ein Mit-Ubelthäter viel andere böse Land-schädliche Leut der Obrigkeit freywillig namhaft gemacht, und zur gefänglichen Verhaftung bringen helfen.

§. 12. Wann ein Vatter seinen Sohn, so ein Ubelthäter ist, der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§. 13. Die unversehene Trunckenheit, durch welche einer seines Verstands gänzlichen beraubet gewesen, und sonst kein Feindschaft, Droh-Wort, oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen, ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Übung hat, und derentwegen niemals gestraft, oder abgemahnet worden, linderet in etwas die Straf.

§. 14. So einer ein Ubelthat bekennet, der Richter aber nicht eigentlich darauf kommen kan, daß solche würcklich beschehen, entschuldiget die Ordinari-Straf.

§. 15. Die Fürbitt einer ledigen Person für die andere, unter dem Vorwand der Ehe, milderet die Tods-Straf nicht, hebt sie auch nicht auf.

§. 16. Hiebey sollen alle Richter wissen, erstlich, daß je schwerer ein Paster, je weniger die Straf, auch aus obbemeldt oder anderen Umständen, zu lindern ist.

§. 17. Zum anderten, daß dergleichen Umstände die Straf nicht gänzlich aufheben, sondern wo zwey Straffen über eine Ubelthat, als ein schärffere, und mildere in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen, der Richter die Milde der Schärffe vorziehen, und also die lindere, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, die extra-ordinari Straf erkennen solle.

§. 18. Drittens, daß diejenigen Umstände, welche anderwärts beyfallen, als die Verdienst gegen dem Vatterland, vornehme Freundschaft, Künstlichkeit des Thäters, die beweglichen Fürbitten, und dergleichen, nicht bey dem Richter, sondern bey Uns stehen, ob Wir in Erwegung derselben, und anderer Umständen, auf Anzeigung des Land-Gerichts, oder wann es Uns anderwärts vorkommen möchte, für Uns selbst den Thäter begnaden wollen.

Der fünf und vierzigste Articul

Von denen Umständen, so die Straf schwerer machen.

Die Umstände, so die Straf, nach Beschaffenheit eines oder anderen Verbrechens, beschweren, seynd gemeiniglich nachfolgende:

§. 1. Des Gefangenen vorher geführt erweislich böses liederliches Leben.

§. 2. Bevorab, wann er hievon abzustehen gerichtlich gewarnet.

§. 3. Oder gar derentwegen schon ein-zwey oder mehrmalen vorhero bestraffet, oder begnadet worden.

§. 4. Wo auch von einem kein Verbesserung zu hoffen.

§. 5. Wann einer andere, sonderlich junge Leut, zu denen Mißhandlungen verführet hat.

§. 6. Wann er die That gar arglistig, oder gefährlicher Weis angegriffen, auch etwas ärgers daraus entstehen können.

§. 7. Wann einer die Mißthat an geweyhten, befreyten, oder sonst hohen Orten, oder in Gegenwart vornehmer, oder ihme vorgesezten Personen begangen.

§. 8. Die Zeit beschwert auch die Straf, als wann einer Krancke umbringt, oder zu Pest- und Brunst-zeiten beschädiget, oder bestehlet.

§. 9. Desgleichen wann durch ein Verbrechen auch das Vatterland, und Obrigkeit merklich beleidiget wird.

§. 10. Wann ein Laster allzusehr überhand nimmt, muß man bisweilen zu mehrerem Abscheu ein schärffere Bestrafung vornehmen.

§. 11. Wann sich etliche miteinander vereiniget, und zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerk aus denen Ubelthaten machen.

§. 12. Wann ein Vatter, Mutter, Herz, Frau, oder Obrigkeit, so die Ubelthat hätte abstellen, oder verhüten können, und sollen, noch darzu geholfen hätte.

§. 13. Wann ein Præceptor, Ammel, oder andere dergleichen Personen wider ihre Untergebene ein Mord, oder anderes Laster verüben.

§. 14. Mit wenigem zu melden, ist die Linder, oder Schwereung der Straf, erstlich, aus der That, andertens, aus des Thäters, wie auch drittens, aus dessen Person, dem ein Unrecht beschehen, viertens, aus was für einem Gemüt und Vorbereitung, fünftens, an was für einem Ort, sechstens, zu welcher Zeit, siebendens, auf was Weis dieselbe vollzogen worden, zu ermessien.

Der sechs und vierzigste Articul

Wie sich in dem Urtheil zu verhalten, wann einer unterschiedliche Ubelthaten begangen hat.

So einer mehr als ein Laster begangen hat, ist billig, und nothwendig, daß jedwederes, so viel sich thuen läßt, abgestraffet werde, um willen aber hierinnen ein gewisse Maß zu finden schwer faller, als ist zu merken:

§. 1. Wann einer in einerley Verbrechen, als zum Exempel, im Ehebruch öfters gesündigt hat, und darüber nicht gestraffet worden, ist solches nur für ein That zu halten.

§. 2. Wann einer zweyerley gemeine Thaten begangen hat, so beyde des Tods Straf auf sich tragen, solle man nicht alle beyde zusammen, sondern nur diejenige Straf nehmen, welche unter beyden die schärffeste ist; als zum Exempel, wann einer ein Diebstahl, und vorsekliche Mord-That begangen, solle er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet, und zum Zeichen des Diebstahls ein Galgen auf das Rad gemacht; hingegen wann einer ein grossen Diebstahl, und beynebens ein solche Mord-That, welche allein die Straf des Schwerds auf sich trage, begangen hätte, solle derselbe mit dem Strang, und nicht mit dem Schwert hingerichtet werden.

§. 3. Kommt aber ein absonderlich grosses Verbrechen, oder zwey grosse zusammen, solle der Richter die Ordinari- Straf des grösseren, wegen des kleineren durch Zangen-Reissen, Schleipfen, Händ abhacken, Zungen, oder Riemen schneiden, auch Kopf, oder andere Glieder zum Abscheu auf die Strassen zu stecken, oder zu hencken, und dergleichen, doch mit grosser Aufmerksamkeit vermehren.

§. 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen, deren eines die Lebens- das andere eine das Leben nicht benehmende Leibs- Straf auf sich trägt, so ist es allein an der ordentlichen Lebens- Straf genug.

§. 5. In Leibs- Straffen, wann einer deren etliche verdienet hätte, ist es auch an einer, und zwar der schärfesten genug; es wären dann die Verbrechen sehr gross, und viel, daß ein Leibs- Straf hierauf zu wenig, alsdann kan man zwey solche, die sich neben einander wol thuen lassen, zusammen nehmen; als zum Exempel, an den Pranger zu stellen, einen ganzen, oder halben Schilling geben zu lassen, und darnebens des Land- Gerichts zu verweisen, &c.

§. 6. Keine denen Rechten gemäß erkannte Leibs- und zugleich Geld- Straf können neben einander seyn, dann die Leibs- Straf hebt alle Geld- Straf auf.

Der sieben und vierzigste Articul

Von Verfassung deren Urtheilen.

In Verfassung deren Urtheilen solle man nachfolgende Sachen in Acht nehmen.

§. 1. Daß man in Bestraffungs- Urtheilen die Verbrechen vorhero auf das kürzeste erzehle, und dasjenige, was ein Aufruhr, oder Aergernuß verursachen, oder zu des Nächsten Schand gereichen möchte, auslasse.

§. 2. Wann jemand zu einer Wieder- Erstattung verurtheilet wird, daß man deren im Urtheil ausdrücklich gedенcke.

§. 3. Daß man in denen Urtheilen, dardurch das Leben nicht abgesprochen wird, der Unkosten (nach Beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.

§. 4. Daß man kein neue, sondern solche Straffen ausspreche, welche in diesem Land üblich, auch daß, wie oben im zwey und vierzigsten Articul §. II. gemeldt, alle Verzweiflung möglichst verhütet werde.

Der acht und vierzigste Articul

Von denen Lebens- Straffen.

Was aber für Straffen üblich, und wie bey einem gleichen die Urtheil hieraus verfasst werden sollen, folget hernach:

Feuer.

§. 1. Der M. solle dieser seiner begangenen Missethat halber zu wol verdienter Straf an die gewöhnliche Richt- Statt geführt, alldorten mit dem
Feuer

Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper zu Staub und Aschen verbrennet werden.

Hiebey seynd nachfolgende Sachen in Acht zu nemmen:

Erstlich, wann ein fließendes Wasser dabey ist, setzet man darzu, und die Aschen in den R. Fluß gestreuet werden.

Andertens, wann bey der Feuers- Straf Verzweiflung zu besorgen, pflegt man dem armen Sünder bisweilen ein Pulver- Säcklein auf das Herz zu binden, bey welcher Gewohnheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens, oder auch, wann die Umstände eine Linderung zugeben, kan man es vorhero enthaupten lassen, auf solchen Fall lautet das Urtheil also:

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, alldorten mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet; alsdann der Körper auf den Scheiter- Hauffen gelegt, durch das Feuer verzehret, und die Aschen, 2c.

Viertens, oder man kan in erst- gemeldten Fällen, wo man einem die Straf des Feuers aufsetzen muß, und dabey ein Diebstahl mit unterlauffet, einen halben Galgen in den Scheiter- Hauffen aufrichten, den Ubelthäter hengen, und darnach verbrennen lassen.

Forma des Urtheils lautet also:

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, und alldort auf einem sonderbaren, in dem Scheiter- Hauffen aufgerichteten Galgen durch den Strang vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper zu Staub und Aschen verbrennet, und die Aschen, 2c.

Viertheilen allein.

§. 2. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, alldorten durch seinen ganzen Leib in vier Theil zerschnitten, und also zum Tod gestraffet, folgendes jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an denen vier Haupt- Strassen zur Abscheu aufgehendet, und der Kopf aufgesteckt werden.

Dabey zu beobachten, wann die Umstände des Verbrechens sehr groß, daß man (sonderlich wider die Mörder deren schwangern Weibern) das Viertheilen auf ein solche Weis in dem Urtheil anbefehle.

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, ihm alldorten Anfangs wegen der begangenen unbarmherzigen That sein lebendiges Herz heraus genommen, um das Maul geschlagen, so dann der Leib in vier Theil zerschnitten, und die vier Viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Herz, und rechte Hand zusammen, männiglich zum Abscheu aufgehendet, und aufgesteckt werden.

Radbrechen von unten hinauf, so das Schwereste.

§. 3. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, ihm alldorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgendes der tode Körper in das Rad geflechtet werden.

Radbrechen von oben herab, welches linder.

§. 4. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- Statt geführt, und alldorten mit dem Rad von oben herab, Anfangs der Hals, hernacher das Herz,

nachmalen alle Gliedmassen abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgendes der tode Körper in das Rad geflechtet werden.

Zu merken ist, wann der Ubelthäter auch zugleich ein Diebstahl begangen, daß man einen kleinen Galgen auf das Rad zu machen verordnet, mit diesem Anhang, und über den Kopf ein Galgen gemacht werden.

Galgen.

§. 5. Der N. solle zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführt, und alldorten mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Wann ein Jud zum Strang verurtheilet wird, solle derselbe zwar nicht bey den Füßen, neben denen Hunden, wie an etlichen Orten gebräuchlich, jedoch zum Unterschied deren Christen, an ein von dem Galgen heraus gehenden Balken, oder Schnell Galgen gehengt werden.

Schwert.

§. 6. Der N. solle auf die gewöhnliche Richt: Statt geführt, und alldorten mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 7. Das Erträncken, wie auch das Schinden, Lebendige vergraben, und Pfeilen, imgleichen das Biertheilen, Raddbrechen, und Hencken der Weiber; weilien dergleichen Straffen in diesen Unseren Erb: Ländern nicht gebräuchlich gewesen, also soll man sich deren, wie auch des Spissens, ausser in Aufzuehren, und Lands: Verräthereyen noch ferners erhalten.

§. 8. Wann die Verbrechen sehr groß, oder deren etliche zusammen kommen, solle man es, jedoch aus genugsamen Ursachen, mit nachfolgenden Peinen obverstandener Massen vermehren.

Als erstlich, Schleipfen; andertens, mit glühenden Zangen reißen; drittens, Riemen schneiden; viertens, Zungen abschneiden, oder zum Nacken ausreißen; fünftens, Hand, oder Finger abschlagen, aus welchen man nach Beschaffenheit deren Missethaten eines, oder mehr dem armen Sünder vor der Lebens: Straf anthuen kan, ungefehr durch nachfolgende Urtheil.

Der N. solle von denen unvernünftigen Thieren zur Richt: Statt geschleipfet, und ihme alldorten Anfangs die Zungen aus dem Rachen gerissen, folgendes er mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Oder, der N. solle wegen seinen grausamen, erschrecklichen Thaten auf einen hohen Wagen gesetzt, darauf in der Stadt herum geführt, und zwar Anfangs an dem ersten Ort ihme ein Zwick mit glühender Zangen in die rechte Brust gegeben, alsdann an einem anderen Ort (NB. das Ort jederzeit zu benennen) ein Riemen auf der linken Seiten aus dem Rücken geschnitten, an dem dritten Ort wiederum ein Zwick an die lincke Brust gegeben; letztlich am vierten Ort abermalen ein Riemen auf der rechten Seiten aus dem Rücken geschnitten, hernach auf ein Brett gelegt, aus der Stadt bis zur Richt: Statt geschleipft, ihme alldorten die rechte Hand samt dem Kopf abgeschlagen, und sodann der Körper in das Rad geflechtet werden; NB. dieses ist zu verstehen, wann es ein Mann ist, wann es aber ein Weib, sollen sodann beyde Theil, als der Kopf, und die Hand auf ein Rad, nahend bey der Strassen aufgesteckt, der tode Körper aber unter den Galgen begraben werden.

Item, die N. solle auf die gewöhnliche Richt: Statt geführt, ihr beyde Brust mit glühenden Zangen heraus gerissen, und sie folgendes mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Der neun und vierzigste Articul

Urtheil in Leibs- Straffen.

Als Zungen abschneiden.

§. 1.

Der N. solle zu dem Pranger geführt, ihme alldorten sein lasterhafte Zungen, so weit sie aus dem Mund zu bringen, durch den Frey-Mann abgeschnitten, selbige an den Pranger geheftet, und er so dann des Land- Gerichts- Stadt- oder Burek- Friedens verwisen werden.

Ohren abschneiden.

§. 2. Der N. solle an den Pranger gestellet, ihme beyde Ohren abgeschnitten, selbige an den Pranger geheftet, so dann (wann es die Schwere des Verbrechens mit sich bringet) ein ganzer oder halber Schilling gegeben, und des Land- Gerichts ewig verwisen werden.

Hand abschlagen.

§. 3. Der N. solle zum Pranger geführt, ihme alldorten durch den Frey-Mann sein rechte Hand abgeschlagen, selbige an den Pranger genagelt, und er folgendes des Land- Gerichts ewig verwisen werden.

Finger abhauen.

§. 4. Der N. solle zum Pranger geführt, ihme alldorten durch den Frey-Mann die vorderen Glieder an denen Fingern (mit welchen er den falschen Eid geschworen) abgehauen, solche an den Pranger genagelt, letztlich er des Land- Gerichts auf ewig verwisen werden.

Ruthen ausbauen.

§. 5. Der N. solle an die (Richt- Statt) geführt, ihme alldorten an dem Pranger durch den Frey-Mann ein ganzer (oder halber) Schilling abgestrichen, und er so dann auf der Hoch-Löblichen Regierung ergangenen Befehls des Lands auf ewig verwisen werden, auch vorhero ein geschworne Urpheyd, daß er nimmermehr in dieses Land kommen wolle, von sich geben.

Zu mercken, daß erstlich ein ganzer Schilling dreyßig, ein halber fünfzehen Streich hat.

Undertens, daß bey dem Ruthen- Ausstreichen man bisweilen, nach Art des Verbrechens, dem Thäter, wann er etwann noch jung ist, und doch ein grosses Laster begangen, auch derentwegen das Feuer, oder ein andere Lebens-Straf verdienet hätte, einen Galgen auf den Rücken brennen solle, und das darumen, damit wann er nochmalen einkäme, ihme ein Straf zu der anderen genommen werde.

Drittens, aber auf die Stirn, oder ins Gesicht solle man keinem ein Mahl brennen lassen.

Noch viertens die Ruthen, mit welcher der Missethäter ausgestrichen wird, vergiften, oder solche Straf durch anderwärtige Mitteln wider das Urtheil schärffen lassen.

Lands = Verweisung.

Fünftens, auffer Uns, und Unserer Lands-Fürstlichen Regierung kan kein Land-Gericht einem Ubelthäter das Land, sondern allein das Land-Gericht, Stadt- oder Burck-Frieden verweisen.

Urtheil, wann einer losgesprochen wird.

§. 6. Anfangs, wann sich kein Kläger anmeldet, und einer zur Purgation erkennet wird.

Der N. seye hiemit von aller Kläger-Klag ledig, und müßig, doch beynebens dahin erkennt, daß er sich gegen dem Land-Gericht, wie sichs zu recht gebühret, genugsam purgiren, und derentwegen seine Purgations-Schrift inner den nächsten sechs Wochen peremptorie einreichen solle.

Wann einer völlig absolviret wird.

§. 7. Der N. habe sich, wie sichs zu recht gebühret, genugsam (oder) habe sich durch die ausgestandene Tortur genugsam purgiret, seye demnach hiemit von aller peinlichen Straf ledig, und müßig.

Hiebey ist, wie obgemeldt, der Unkosten, Schmach, und Schaden (wann der Kläger darein zu verurtheilen) nicht zu vergessen, es kan auch hingegen einem, oder anderen Theil, nach Gestalt der Sachen, die Civil-Klag vorbehalten werden.

§. 8. Oder wann einer von der ordinari Straf zwar losgesprochen, doch in ein extra-ordinari Straf erkennet wird, kan das Urtheil also lauten:

Der N. seye zwar von der ordinari Straf des N. (hier ist das Verbrechen zu benennen) ledig, und müßig, doch zu einer extra-ordinari Straf dahin erkennet, daß ic. hier folget die Straf.

Es ist auch jederzeit dahin zu gedencen, daß man den Abtrag gegen des beleidigten Kinder, oder Freundschaft, wo der von Rechts wegen Statt hat, bey dem Urtheil nicht auslasse.

Der fünfzigste Articul

Von der Appellation.

In peinlichen Sachen, so auf Leib und Leben gehen, hat kein Appellation Statt, in Bedencung der Thäter entweder mit genugsamen Beweistumen, oder eigener Bekanntnuß überwisen ist.

§. 1. Wann aber ein Gefangener wider diese Unsere Ordnung von einem Gericht beschweret wird, ist es ihm unverwehrt, solche Beschwer an Unsere Regierung zur billigen Abhelfung gelangen zu lassen.

Der ein und fünfzigste Articul

Von Vollziehung der Urtheil.

Nach geschöpft- und bekräftigtem Urtheil ist das nächste, daß der Gerichts-Schreiber an einem gewissen hierzu bestimmten Tag in besetztem Gericht, beywesend des aufgeführten armen Sünder, dasselbe öffentlich verlese, und wann der arme Sünder über des Richters letzte Frag (welche öffentlich nach verlesenem Urtheil beschehen muß) sich zu denen Aussagen und Thaten bekennet, oder deren sonsten genugsam überwisen ist, der Richter ihne dem Scharf-Richter, zu Vollstreckung des verlesenen Urtheils, übergebe.

Beynebens hat der Land-Gerichts-Herr, oder Richter auf folgende Sachen zu gedencken.

§. 1. Erstlich, daß er in Beyseyn zweyer Männer den armen Sünder wenigst drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen Bekanntschaft geständig seye, befrage, hierüber ihne mit aller Bescheidenheit den Tod, und Gerichts-Tag ankünde, und ihne zu guter Vorbereitung ermahne.

§. 2. Andertens, daß er ihm eiferige, und emsige Catholische Priester zugebe, welche ihn zur Heil. Beicht, und Communion ermahnen, ihn auch bey dem Ausführen bis zum Tod fleißig trösten, und zusprechen; worbey zu mercken, daß man dem armen Sünder nicht so gleich am Richt-Tag, sondern den Tag vorher das Heil. Sacrament reichen solle.

§. 3. Drittens, daß man ihm in solcher Zeit, wie auch bey der Execution, nicht übrig Wein zu trincken gebe, damit er nicht hierdurch an seinem Verstand geschwächet werde.

§. 4. Viertens, daß der Richter, nachdem er den armen Sünder, nach Ablefung des Urtheils, dem Frey-Mann übergeben hat, den Stab zerbreche, aufstehe, und jemand's abordne, welcher Acht gebe, daß das Urtheil geschöpfter Massen vollzogen werde; den kan der Scharf-Richter hernach, ob er recht gerichtet habe, fragen, und der Abgeordnete solches dem Richter anzeigen.

§. 5. Wann aber der Thäter bey Ankündigung des Todes, oder bey Ablefung des Urtheils, oder auch an der Richt- Statt seine vorige Bekanntschaften laugnete, hat man sich also zu verhalten; geschiehet das Widersprechen aus Bosheit, allein zu Verhütung der Straf, und wäre solches klar, soll sich der Richter an Vollziehung des Urtheils nicht hinderen lassen; geschiehet es aber aus anderen Ursachen, und er glaubwürdige Anzeigungen seiner Unschuld an die Hand gebe, oder daß die That ein anderer gethan habe, zeigete, und wol beweisen kunte, solle ihn der Richter, auch ungehinderet er etwann vorhero durch Zeugen überwisen gewesen wäre, hören, und nach Gestalt der Sachen die Vollziehung des Urtheils verschieben.

§. 6. Tragt sich es zu, daß ein Thäter aus Schwachheit vor Vollstreckung des Urtheils in Ohnmacht fällt, oder ihne die hinfallende Sucht, auch anderer dergleichen Zustände, ankäme, also daß er nicht bey sich wäre, oder aber gar sturbe, solle man in währendem Zustand, oder Ohnmacht das Urtheil nicht vollziehen, sondern verschieben; auch wann er gleich an der Richt- Statt dahin sturbe, ohne weitere Straf ihne an gehörige Ort, wo die Thäter hingelegt werden, begraben; oder im Fall das Urtheil noch etwas, so dem toden Körper angethan werden solle, in sich hält, dasselbe vollziehen lassen.

§. 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person für den armen Sünder, unter dem Vorwand der Ehe, die Vollstreckung des Urtheils nicht hindere, ist hieroben im vier und vierzigsten Articul, §. 15. gemeldet worden.

§. 8. Vor Anfang jedwederer Execution, so auf das Leben gehet, solle der Land-Gerichts-Herr öffentlich ausrufen lassen, daß man an dem Scharf-Richter, im Fall der Mißlung, bey Leibs- und Guts-Straf kein Hand anlege.

§. 9. Da auch dem Scharf-Richter in Vollziehung der Execution der Streich mißlunge, der Strang bräche, oder durch andere Zufall die Execution verhindert wurde, so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Urtheil wirklich vollzogen werden.

Der zwen und fünfzigste Articul

Von extra-ordinari, und willkürlichen Straffen.

In denenjenigen Ubelthaten, wegen welcher kein gewisse Straf ausgeworffen, sondern dieselbe dem Richter, seinem besten Verstand, und nach Beschaffenheit der Umstände, zu ermessen heimgestellt ist; solle er gedenccken, daß es ihm nicht in sein blosser Willkür, sondern solcher Gestalt übergeben wird, daß er die That, und alle Umstände mit wolermogener Vernunft betrachte, und nach deren Schwer- oder Geringsheit ein schweres, oder geringes Urtheil denen Rechten nach, nicht aber aus seinem eigenen Willen in geringen Sachen ein schweres, und in schweren Sachen ein geringes Urtheil falle.

Sonsten seynd die extra-ordinari Straffen so vielfältig, und unterschiedlich, als fast die Thaten selbst.

§. 1. Darunter erstlich die Ungarischen Gränitz-Häuser, dahin einer von Uns, oder Unserer N. De. Regierung, oder auch von einem Land-Gerichts-Herrn, jedoch auf bemeldt Unserer N. De. Regierung Bewilligung, auf sein Leben-lang, oder auf gewisse Zeit umsonst zu arbeiten, oder ohne Sold zu dienen verschafft wird; auf solche Weis:

Der N. seye auf N. Jahr-lang auf der Hoch-Löblichen N. De. Regierung ergangenen Befehl auf (das Gränitz-Haus, oder Stadt-Graben zu benennen) hiemit erkennet, und alldort so lang in Band und Eisen zu arbeiten schuldig.

§. 2. Die Stadt-Grabens-Straf, das ist, in dem Stadt-Graben, in der Stadt allhier in denen Eisen öffentlich zu arbeiten, bey welcher in Acht zu nehmen, daß kein Land-Gerichts-Herr, und unterer Richter Macht hat einem Thäter die allhiefige Stadt-Grabens-Straf aufzusetzen, weilen solches ebenfalls allein in Unserer und Unser Lands-Fürstlichen Regierung Macht stehet.

§. 3. Sonsten in denen Eisen gewisse Zeit arbeiten.

§. 4. Ein heimlich-oder öffentlicher ganzer, oder halber Schilling.

§. 5. An den Pranger stellen.

§. 6. An das Holz (so man hievor Creutz genannt, hinfüro aber nicht mehr in forma eines Creuzes, wie obgemeldt, ausgerichtet werden solle)

span:

spannen, das Verbrechen auf ein Zettul schreiben, und samt denen gestohlenen Sachen an den Hals hengen.

§. 7. Vor der Kirchen, und auffer des Freythofs in die Prechel stellen, und Ruthen in der Hand haben.

§. 8. Hals / Eisen tragen.

§. 9. Öffentlich in Band und Eisen kehren.

§. 10. Gefängnuß auf ein benannte Zeit.

§. 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser und Brod fasten.

§. 12. Denen Kranken im Spittal in Eisen warten.

§. 13. Ein öffentlich = oder heimlich geistliche Buß, welche doch in denen Urtheilen nicht vorzuschreiben, sondern derselben Benennung und Gestalt der geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§. 14. Die Land: Gerichts: Stadt: oder Burck: Friedens: Verweisung gegen einer gemeinen, oder geschwornen Urphed.

§. 15. Geld / Straf, welche aber, wo andere Straffen ausgeworffen seynd, keineswegs vorgenommen, auch meistens zu Erhebung deren Spitälern, Schulen, Kirchen, und Gebäuen, für das gemeine Wesen, sonderlich in Städt und Märkten, angewendet werden solle.

Der drey und fünfzigste Articul

Von Begnadungen.

Die Lebens: Begnadungen nach geschöpftem Urtheil gebühren Uns als Lands: Fürsten allein, dahero solle sich kein Land: Gerichts: Herr, wer der auch seye, Geist: oder Weltlich, auch der gleich Güter von Uns, oder Unseren Vorfahrern mit eben denen Rechten und Freyheiten, als sie, oder Wir es gehabt, an sich gebracht hätte, und durchgehends kein Richter unterstehen, Uns dis Orts an Unseren Lands: Fürstlichen Rechten, und Regalien einigen Eingrif, oder Abbruch zu thuen, und also keinen verurtheilen, oder wissentlichen Ubelthäter aus Gnaden, oder um Gelds: willen los zu lassen, bey hoher Straf, die Wir Uns nach Beschaffenheit der Sachen vorzukehren vorbehalten.

§. 1. Wann aber ein Land: Gerichts: Herr für sich selbst, oder durch seinen Verwalter, wie auch in Städt und Märkten, ein Richter mit Befizern, noch vor dem Urtheil aus allerhand Umständen befindet, daß ein linderes Urtheil, als sonstn insgemein auf die That gehöret, zu fällen, und er dessen aus denen Rechten, und dieser Unserer peinlichen Ordnung genugsame Ursachen hat, kan er es wol thuen, ist es auch schuldig.

Nach gefälltem Urtheil aber hat weder wo ein Kläger vorhanden, weder wo er von Amts: wegen verfährt, ein Land: Gerichts: Herr weiter nichts zu linderen, noch von dem Urtheil aufzuheben.

§. 2. Da auch ein Land: Gerichts: Herr mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleiden hätte, und Uns zur Begnadung erhebliche Ursachen vorbrachte, wollen Wir Uns alsdann in einem und anderen Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, darauf gnädigst resolviren.

§. 3. Wie dann auch kein Land-Gericht auf diejenigen greiffen, weniger sie bestraffen solle, welche Wir etwann aus gewissen Ursachen, durch Patent, oder offenen Ruf dergestalt zu begnaden versprochen, wann sie sich selbst angeben, und ihre heimlich begangene Missethaten offenbaren wurden.

Der vier und fünfzigste Articul

Von denen Land-Gerichts-Unkosten, und Abzug.

D Jeweil jederzeit auf die Vollziehung des Urtheils, auf den Process, peinliche Fragen, und Abzug, 2c. ein zimlicher Unkosten gehet, und nun jedwederer Land-Gerichts-Herr wisse, woher derselbe zu nehmen.

§. 1. Als wollen Wir, daß erstlichen, wo kein Kläger vorhanden, der Thäter auch über die Bezahlung deren Schulden ganz nichts im Vermögen hat, der Land-Gerichts-Herr, und Richter alle Abzug, und Land-Gerichts-Unkosten auszustehen; aber dennoch jederzeit allen verdächtigen Ubelthätern emsig nachzustellen. Nicht weniger wegen deren Mithelfern, und was zu Nachforschung der begangenen That, Verhörnung deren Zeugen, Botten-Lohn, Gerichts-Dienern, und dergleichen aufget, von dem Seinigen herzugeben schuldig seyn, und keine Anlagen, oder Land-Gerichts-Unkosten auf seine Grund- oder Land-Gerichts-Unterthanen machen.

§. 2. Eben so wenig einigen Unkosten von dem gestohlenen Gut abzuziehen, sondern solches, gegen Erlegung des Fürfangs deren zwey und siebenzig Pfening, seinem rechten Herrn, so gut es in das Land-Gericht kommen, auffer deren Sachen, so nicht aufzubehalten, darfür er doch gleichwol den Werth, so viel darumen eingenommen worden, folgen lassen solle.

§. 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Tod verurtheilet, oder sonst in eine extra-ordinari peinliche Straf erkennet wurde, und etwas von Gütern im Vermögen hinter sich verliesse, so ist der Land-Gerichts-Herr, es seye gleich ein Kläger vorhanden, oder nicht, befugt, seinen aufgewendten billigen Gerichts-Unkosten, welchen er bey seinem guten Trauen, und Glauben specificiren solle, bey des Verurtheilten hinterlassenen Vermögen zu erschuchen.

§. 4. Im Fall aber der Beklagte über die wider ihne vorkommene Anzeigen sich also purgirte, daß er von der Missethat unschuldig, und die Klag freventlich, oder ohne Grund befunden wurde, so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Haupt-Sach von der Klag, und allem Unkosten, und Abzug losgesprochen, sondern auch der Kläger dem Land-Gerichts-Herrn die Abzug, und Gerichts-Unkosten, wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach, Schäden, Gefängnuß, und Unkosten zu erstatten, und gut zu machen erkennet werden, allermassen oben bey dem zehenden Articul vorgesehen ist.

§. 5. Wann der Beklagte über die wider ihne vorkommene Anzeigen, und ausgestandene Tortur losgesprochen wurde, muß ihm der Kläger seine aufgewendte Unkosten selbst zumessen, der Beklagte die Abzug von dem Seinigen bezahlen, und der Richter die Amts-Unkosten über sich nehmen.

§. 6. Doch damit sich die Land-Gerichts-Herrn ihrer Unkosten in etwas besser erhollen mögen, wollen Wir ihnen auch dieses zugelassen haben, daß sie von der einheimisch- oder angesessenen Verbrechern Gut, wann dasselbe von
Uns

Uns bey denen Städt und Märkten, oder auf dem Land von denen Grund-
Herren, als Erb-los eingezogen wird, den gebührenden Land- / Gerichts- / Un-
kosten, und Akung begehren, und einfordern mögen; doch denen Grund-
Obrißketten, so darwider in specie befreyet seynd, an ihren üblich herge-
brachten Freyheiten unpräjudicirlich.

§. 7. Ein von Uns begnadter Thäter mag auch ehender nicht entlassen
werden, bis er dem Land- / Gerichtt allen Unkosten, und Akung (wann er es
anderst im Vermögen) erstattet hat.

Der fünf und fünfzigste Articul

Von deren Ubelthätern verlassenen Gut.

S haben sich ein Zeit hero etliche, so wol Land- / Gerichts- / als Grund-
Herren unterstehen wollen, ein jedwederer dasjenige, was von des
hingerichteten Thäters Gütern unter ihme gelegen, es seyen Glaubiger,
oder Erben vorhanden gewesen, oder nicht, obschon auch die Straf des Ver-
brechens solches nicht mit sich gebracht, einzuziehen, wann es aber allen Rech-
ten, und der Billigkeit entgegen ist.

Als setzen, und wollen Wir, daß kein Land- / Gerichts- / oder Grund- / Herr
einiges Thäters hinterlassenes Gut einziehe, weniger ihme zueigne.

§. 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen, neben der Lebens- / Straf,
auch zugleich die Einziehung des Guts, in dieser Unserer Land- / Gerichts- / Ord-
nung ausdrücklich mit sich.

Andertens, oder es verliesse der Thäter keine Erben, bis in den zehen-
den Grad inclusive, und sturbe ohne Testament, in welchen Fällen in Unseren
Städt und Märkten der angefessenen, oder vermögigen Ubelthäter Haab und
Güter Unserer Lands- / Fürstlichen Cammer; der anderen Unterthanen aber
fahrende Haab dem Land- / Gerichts- / die ligenden aber jedwederem Grund-
Herrn, darunter sie gelegen, zufallen sollen, doch denenjenigen, so (wie vor-
gemeltdt) absonderlich befreyet seynd, ohne Nachtheil.

§. 2. Wann der Thäter flüchtig ist, solle der Land- / Gerichts- / Herr, oder
da er angefessen, dessen Grund- / Herr, in grossem Verbrechen, da man auch
wider einen Abwesenden verfahren kan, sein Gut beschreiben, und bis zu
Ausdrag der Sachen niemand nichts darvon erfolgen, oder verwenden lassen,
auffer der nothwendigen Unterhaltung des Weibs, Kinder, und Dienst-
Botten.

Von dem Gut derenjenigen, die sich selbst entleiben, ist hierunten zu
finden.

Der sechs und fünfzigste Articul

Von denen Orpheden.

S Ann einer nicht genugsam überwisen ist, oder wann einer nicht so
viel in der Tortur bekennet, daß er gerichtet werden könnte, oder
wann er des Land- / Gerichts verwisen, in ein extra- / ordinari Straf
verurtheilet, oder auch von Uns begnadet wird, solle der Land- / Gerichts- / Herr

ihne nicht ehender entlassen, oder des Land-Gerichts verweisen, er habe dann schriftliche, auch wann es die Schwere des Verbrechens erforderet, ein mit einem Eid bestätigte Versicherung hinterlassen, daß er weder für sich selbst, noch durch andere gegen dem Land-Gerichts-Grund-Herrn, deren Beamten, Unterthanen, dessen Grund, und Boden, ic. zu keiner Zeit dasjenige, was mit ihm vorgenommen worden, auf einige Weis, wie die immer erbacht werden möchte, rächen, sondern in allem dem Urtheil nachkommen solle, und wolle; die Form der Urphed kan beyläuffig also lauten:

Form einer geschwornen Urphed.

Ech N. N. bekenne hiemit Kraft dieser geschwornen Urphed, daß, nachdem ich in das Land-Gericht N. geliferet, auch wegen der wider mich vorkommenen Anlag, Inzucht, und starcken Vermutungen mit mir Land-Gerichts-mässig verfahren, und durch Urtheil und Recht erkennet worden, daß (alhier ist der Inhalt des Urtheils zu setzen.)

Als gelobe, versriche, und zusage ich bey meinem Körperlichen Eid, daß ich weder an der Grund- noch Land-Gerichts-Obrigkeit, dero Unterthanen, Angehörigen, oder sonst jemand's anderen, wer der auch seye, auf keinerley Weis noch Weeg, einige Gewalt, noch Rach, weder durch mich, noch andere meinetwegen, der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weis Behelf thuen, sondern alles, so wol bey mir, als bey denen Meinigen in ewige Vergeffenheit stellen wolle.

Zum Fall aber ich für mich selbst, oder jemand's anderen meinetwegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber das geringste, sowol gegen der Grund- als Land-Gerichts-Obrigkeit, oder jemand's anderen, äffern, rächen, oder auch deßhalb dröhlich seyn wurde, solle gegen mir, als gegen einem meineidigen Urphed-Brecher ohne alle Snad, nach Ausweisung der Land-Gerichts-Ordnung, verfahren werden.

Urkund dessen, habe ich diese Urphed mit meinem Körperlichen Eid bekräftiget, auch solche mit Hand und Pertschaft gefertiget der Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeit zugestellet. Actum auf dem Schloß N. den N. Tag, des N. Monats, in dem N. Jahr.

Dieses ist nur ein beyläufige Form, welche nach Beschaffenheit, und Umstände der That, und der Thäter zu ändern, und einzurichten.

Von der Urphed-Brecher Straf ist hernacher an seinem Ort bey dem neunzigsten Articul zu finden.

Der sieben und fünfzigste Articul

Von dem Scharf-Richter.

Zuweilen die Scharf-Richter insgemein unbarmherzige Leut seynd, solle der Richter, sonderlich bey der peinlichen Frag, Acht haben, damit die rechte Maß durch sie nicht überschritten werde.

§. 1. Wie auch, daß er gewöhnliche, und nicht neu-erfundene Werk-zeug für sich selbst, ohne Bewilligung, gebrauche.

§. 2. Daß er das geschöpfte Urtheil recht mercke, und vollziehe, auch die armen Sünder nicht übereile, noch an der Geistlichen Zusprechung verhin- dere, weniger zur Verzweiflung Ursach gebe.

§. 3. Obwolen ihm ein sichere Freyheit ausgerufen, und gehalten wird, solle er doch, wann er unrecht richtet, nach Gestalt der Sachen, und Richter- lichen Erkenntnuß gestraft werden.

Der acht und fünfzigste Articul

Von dem Hoch- Gericht, oder Galgen, und dessen Erhebung.

SS Ann ein Land- Gerichts- Herr ein Hoch- Gericht aufrichtet, muß er es wenigst vier und zwanzig Ellen weit von seines Nachbarn Grund setzen, damit der Schatten denselben nicht berühre.

§. 1. Ob zwar ein Land- Gerichts- Herr derentwegen das Land- Gericht nicht verwüreckt, daß er keinen Galgen aufgericht, oder daß derselbe eingefal- len, und von langer Zeit hero, weilen sich kein Fall zugetragen, daß man des- sen bedarft hätte, nicht erhebt worden ist, so sollen doch die Hoch- Richter zum Abscheu, und darumen jederzeit erhoben seyn, damit wann sich ein Fall ereignet, der arme Sünder in der Gefängnuß bis auf die Erbauung des Ge- richts nicht warten, und leiden darffe.

§. 2. Wo sich auch die in dem Land- Gericht, oder in denen nächsten Stadt und Märkten verhandene Handwerks- Leut der Erhebung verweigern wolten, solle man es Unserer N. De. Regierung zu gebührender Vor- sehung anzeigen.

Ende des ersten Theils.

